Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Vöcklamarkt

2024-358003

Impressum

Medieninhaber:	Land Oberösterreich Bahnhofplatz 1, 4021 Linz post@ooe.gv.at
Herausgeber, Gestaltung und Grafik	Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3
Herausgegeben:	Vöcklabruck, im Mai 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat bei der Marktgemeinde Vöcklamarkt durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 5. November 2024 bis 16. Jänner 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Vöcklamarkt und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Vöcklamarkt umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG 6

DETAILBERICHT 11

Die Gemeinde 11

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION 12

Haushaltsentwicklung 12
Eröffnungsbilanz 2020 14
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 14
Rücklagen 15
Finanzausstattung 16
Kommunalsteuer 16
Hundeabgabe 17
Freizeitwohnungspauschale 17
Grundsteuer 17
Kundenforderungen 18
Vorsteuerabzug Bauhof 19

FREMDFINANZIERUNGEN 20

Darlehen 20
Haftungen 21
Kassenkredit 21

PERSONAL 23

Dienstpostenplan 24
Allgemeine Verwaltung 24
Sonstige Bedienstete 25
Lesezentrum 25
Ferialarbeitskräfte 26
Verwaltungskostentangente 26
Gehaltszulage 26
Trauungspauschale 26
Dienstvergütung für EDV-Koordinator 27
Kassenfehlgeldentschädigung 27
Erhöhtes Grundgehalt 27
Jubiläumszuwendung 27
Urlaub 27
Mehrleistungen 28
Gleitzeitregelung 28
Erschwerniszulage 28
Aufzugswärter 28
Heizzulagen 28
Reinigung 29

BAUHOF 30

Gemeindestraßen 31
Winterdienst 31

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN 32

Wasserversorgung 32
Abwasserbeseitigung 35
Abfallbeseitigung 38
Kindergärten 39
Kindergartentransport 40
Krabbelstube 42
Alten- und Pflegeheim 43
Hallenbad und Sauna „Vöcklawellt“ 44
Vöcklataler Lesezentrum „fechila“ 46
Landesmusikschule 48

WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN 49

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE 49
AUSSPEISUNG IM ALTEN- UND PFLEGEZENTRUM 50
ESSEN AUF RÄDERN 50
FEUERWEHR 51
SPORTANLAGEN 52
VERANSTALTUNGSSÄLE 52
MOBILES JUGENDZENTRUM 53
GRUNDBESITZ 53
WALD 54
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN 55
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE 55
INTERESSENTENBEITRÄGE 55
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE 56
VOLKSSCHULE 56
MITTELSCHULE 57
POLYTECHNISCHE SCHULE 57
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE 57
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG 58
ENERGIEVERSORGUNG 59
VERSICHERUNGEN 59
FÖRDERUNGEN 60

GEMEINDEVERTRETUNG 61

GEMEINDERAT UND -VORSTAND 61
PRÜFUNGSAUSSCHUSS 62
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN 62
SITZUNGSGELDER 63
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN 63

INVESTITIONEN 64

INVESTITIONSVORSCHAU 65
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN 65

SCHLUSSBEMERKUNG 67

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Haushaltssituation der Gemeinde stellte sich als stabil dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel lagen 2021 bei 1.367.100 Euro, erhöhten sich 2022 auf 1.551.212 Euro und gingen 2023 auf 1.200.145 Euro zurück.
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies jährlich Pluswerte aus. Abzüglich der im Prüfungszeitraum in der operativen Gebarung belassenen Betriebsüberschüsse würden sich die jährlichen Haushaltsergebnisse geringer darstellen.
Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2023 auf 1.838.428 Euro.

Die Steuerkraft betrug 7.496.810 Euro (2021), 8.484.570 Euro (2022) und 8.519.362 Euro (2023).

Die Hundeabgabe lag unter dem vom Land OÖ vorgegebenen Mindestrichtwert. Eine Erhöhung der Hundeabgabe wird empfohlen.

Eine Überprüfung der Gemeindeverwaltungsabgaben ergab, dass zahlreiche Objekte nicht an die Abwasserbeseitigungs- oder Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren, ohne dass entsprechende Anträge oder Ausnahmegenehmigungen vorlagen. Von jenen Objekten, die das Wasser nicht aus der Gemeindewasserversorgung bezogen, wiesen nicht alle Objekte eine Ausnahmegenehmigung auf. Grundstückseigentümer ohne genehmigte Ausnahmen sind verpflichtet, die Anschluss- und Bezugspflichten vollständig zu erfüllen.

Das Mahnschreiben, welches an säumige Abgabenschuldner ergeht, wird zwar als Abgabenbescheid betitelt, enthält jedoch keine Bestandteile eines Bescheids. Die Vorgaben der Bundesabgabenordnung (BAO) hinsichtlich der Einmahnung mittels Bescheid sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand gewährte Ratenzahlungen von Gemeindeabgaben ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen. Die Bestimmungen der BAO, wonach für Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr festzusetzen sind, sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen beliefen sich Ende 2023 auf 3.549.599 Euro.

Die vorliegenden Zinssätze waren als hoch einzustufen. Die Gemeinde sollte daher prüfen, ob eine Anpassung der Zinskonditionen möglich ist, und gegebenenfalls im Interesse der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen mit den Kreditgebern führen.

Die Gemeinde führte 4 Bankkonten bei 4 unterschiedlichen Kreditinstituten. Die Gemeinde sollte die Reduzierung der Girokonten anstreben. Angesichts der aktuellen positiven Zinsentwicklung sollte die Gemeinde Angebote für Guthabenzinsen einholen.

Personal

Die Personalkosten erhöhten sich von 4.371.465 Euro (2021) auf 4.550.666 Euro (2022) und auf 4.995.211 Euro (2023).

Die Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig besetzt. Sollte eine vollständige Besetzung nicht absehbar sein, ist eine Anpassung des Dienstpostenplans vorzunehmen.

Die Gemeinde führte 18 geringfügig Beschäftigte im Dienstpostenplan. Die Darstellung des Dienstpostenplans entspricht nicht den Vorgaben. Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan

klar und bedarfsgerecht anzupassen und geringfügig Beschäftigte per Dienstvertrag nach öffentlichem Dienstrecht zu beschäftigen.
Gemäß der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung entspricht die Einreihung der Bibliotheksleitung nicht den Vorgaben. Die Gemeinde hat sich an die Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung zu halten.

Eine Bedienstete erhielt eine Zulage, die eine Höherstufung von GD 18 auf GD 14 bewirkte. Zulagen für besondere Tätigkeiten sind durch den Gemeindevorstand zu bewilligen und dürfen max. 100 % des Gehalts der nächsthöheren Funktionslaufbahn betragen.

7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wiesen zum Jahresende 2023 einen Resturlaubsstand von über 250 Stunden auf. Die Vorgesetzten sollten sicherstellen, dass der Urlaub in Anspruch genommen wird.

Die Auszahlungen von Mehr- und Überstunden beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 101.706 Euro. Der finanzielle Aufwand für die Abgeltung der Mehrstunden ist als hoch anzusehen. Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde keine Gleitzeitregelung. Es wird empfohlen, für die allgemeine Verwaltung Überlegungen für die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen anzustellen.

Die Gemeinde zahlte während des Prüfungszeitraums 2 Bediensteten eine Heizzulage im Zusammenhang mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage. Angesichts der modernen Technik sollte geprüft werden, ob diese noch erforderlich ist und den Regelungen entspricht.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine externe Beratungsfirma zu beauftragen, um die täglichen Reinigungsflächen und den Personalbedarf zu überprüfen. Dadurch kann die Beratungsfirma ein maßgeschneidertes und optimiertes Reinigungskonzept entwickeln.

Bauhof

Die Auszahlungen beliefen sich 2021 bis 2023 zwischen 385.145 Euro und 509.346 Euro. Die Aufwendungen konnten durch die Vergütungsleistungen des Bauhofs nicht vollständig bedeckt werden. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Aufwendungen durch die Erträge aus den Bauhofvergütungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb verzeichnete jährlich Überschüsse von 44.547 Euro (2021), 37.188 Euro (2022) und 17.404 Euro (2023).

Die Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 78,38 % aus. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Die Kosten für den Anschluss eines Objekts trägt bis zur Grundstücksgrenze die Gemeinde. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt bis zur Grundstücksgrenze dem Bauhof. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 betreffend die Kostentragung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin sind einzuhalten.

Die Gemeinde erteilte 15 Liegenschaften im anschlusspflichtigen Bereich keine Ausnahme von der Anschlusspflicht, da sie die anfallenden Kosten als unverhältnismäßig hoch ansah.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht sind zu prüfen. Bei Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen ist auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht mit Bescheid zu gewähren.

Abwasserbeseitigung

Die Überschüsse beliefen sich auf 625.163 Euro (2021), 422.077 Euro (2022) und 133.053 Euro (2023).

Laut § 3 der Gemeinde-Kanalordnung erfolgt die Errichtung des Hausanschlusskanals vom Hauptkanal bis einen Meter innerhalb des Grundstücks des Anschlusswerbers durch die Gemeinde. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung durch den Objekteigentümer sind einzuhalten. Die Kanalordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb verzeichnete 2023 ein Defizit von 24.882 Euro. Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder sonstige Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Kindergärten

Im Prüfungszeitraum verzeichneten die 4 Kindergärten durchgehend Abgänge in Höhe von durchschnittlich 597.026 Euro. Die negativen Salden aus den Gebarungen der Kindergärten überschritten die durchschnittlichen Landeswerte bei weitem.

Für den Kindergartentransport setzte die Gemeinde eine Bedienstete der allgemeinen Verwaltung als Busbegleiterin ein. Die Gemeinde sollte die Verantwortung für die Busbegleitung an private Rechtsträger übergeben und dafür keine Bediensteten der allgemeinen Verwaltung einsetzen. Der Elternbeitrag für das Busbegleitpersonal betrug im Prüfungszeitraum 17 Euro je Kind und Monat. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag auf mindestens 25 Euro brutto je Kind und Monat anzuheben.

Krabbelstube

Der Abgang belief sich in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich auf 152.332 Euro und sank im Jahr 2023 auf 91.379 Euro.

Hallenbad und Sauna

Den Betrieb subventionierte die Gemeinde 2021 bis 2023 mit insgesamt 411.224 Euro. Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 2023 13 %. Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Erhöhung des Deckungsgrads erwarten lassen.

Vöcklataler Lesezentrum

Die Subventionsquoten je Einwohner lagen jährlich über dem Landesrichtsatz. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Ausspeisung im Alten- und Pflegeheim

Der Abgang im Prüfungszeitraum belief sich auf durchschnittlich 60.008 Euro. Die Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum die Ausspeisung nicht kostendeckend betreiben und sollte eine ausgeglichene Haushaltsführung anstreben.

Essen auf Rädern

Die soziale Einrichtung verzeichnete Abgänge in Höhe von durchschnittlich 81.129 Euro. Die Gemeinde sollte eine ausgeglichene Haushaltsführung anstreben.

Wald
Die Bewirtschaftung des Gemeindewalds belastete den Gemeindehaushalt mit insgesamt 43.071 Euro. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Die Bewirtschaftung von Waldflächen zählt nicht zu den Grundaufgaben einer Gemeinde. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat auf Grundlage von Schätzgutachten mit den Möglichkeiten der Veräußerung von zumindest einem Teil der Waldgrundstücke auseinandersetzt. Zudem wird dem Gemeinderat empfohlen, zu beraten, ob aufgrund der Größe des Gemeindewalds die Beschäftigung eines Forstaufsichtsorgans unabdingbar ist.

Sportanlagen
Die Betriebskosten der Sportanlagen trägt die Gemeinde. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.

Veranstaltungssäle
Dem örtlichen Sportverein ist die Nutzung der Sporthallen unentgeltlich gestattet. In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Der Gemeinderat hat sich mit der Neuregelung der Nutzungsentgelte zu befassen.

Feuerwehr
Eine Feuerwehr-Tarifordnung war zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da die Einhebung direkt durch die Feuerwehr erfolgte. Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Infrastrukturkostenbeiträge
Die Beiträge verblieben teilweise in der operativen Gebarung. Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen oder investiven Einzelvorhaben zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden sind.

Interessentenbeiträge
Die Vorschreibung sämtlicher Interessentenbeiträge erfolgte ausschließlich über privatrechtliche Vereinbarungen ohne bescheidmäßige Erledigung. Gemäß der BAO sind Interessentenbeiträge mittels Bescheid vorzuschreiben. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge
Die Vorschreibungen der Beiträge basierten auf privatrechtlichen Vereinbarungen. Gemäß der BAO sind Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge mit Bescheid festzusetzen. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Versicherungen
Die Versicherungskosten lagen 2023 bei 12,50 Euro je Einwohner und lagen damit auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Eine unabhängige Analyse der Versicherungsverträge durch einen externen Berater führte die Gemeinde nicht durch. Das Land OÖ empfiehlt, solche Verträge alle 5 bis 10 Jahre umfassend zu prüfen.

Förderungen
Bei keinem der stichprobenartig gezogenen Auszahlungsbelege waren Verwendungsnachweise beigelegt. Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben. Zukünftig sollten Fördergelder ausschließlich auf Grundlage von

Originalrechnungen ausgezahlt werden. Zudem wird empfohlen, die Förderpolitik einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen, um deren Notwendigkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Gemeindevertretung

Der Gemeindevorstand beschloss 2005 eine einheitliche Regelung für Nachlässe von Mehrverbräuchen bei den Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren. Die während des Prüfungszeitraums erlassenen Wasserbezugsgebühren wären in voller Höhe vorzuschreiben gewesen. Kanalbenützungsgebühren für nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermengen sind zur Gänze zu verrechnen. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Der Gemeindevorstandsbeschluss ist aufzuheben.

Für die Gewährung der Nachlässe beschloss der Gemeindevorstand die Verrechnung einer Pauschalgebühr, welche in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung findet. Der Gemeinderat hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses zu befassen.

Die Auszahlungen 2022 für Verfügungsmittel überschritten die veranschlagte Höchstgrenze. Die Gemeinde ist verpflichtet, die festgelegten Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben einzuhalten. Die Kompetenzbestimmungen der Oö. GemO 1990 im Zusammenhang mit der Gewährung von geldwerten Zuwendungen sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen bezifferte sich 2021 bis 2023 auf insgesamt 9.325.196 Euro. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Gesamtinvestitionen von 5.380.200 Euro vorgesehen.

Ein Vorhaben fehlte im Rechnungsabschluss 2023. Das Vorhaben stellte sich somit als nicht ausfinanziert dar. Nach den rechtlichen Vorgaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit alle investiven Einzelvorhaben abzubilden.

Ein Pseudovorhaben wies im Rechnungsabschluss 2023 einen Überschuss aus. Pseudovorhaben sind ausgeglichen darzustellen.

Im Jahr 2022 wickelte die Gemeinde ein Vorhaben in der operativen Gebarung ab, dass aufgrund der Höhe der Auszahlungen und der erhaltenen Landeszuschüsse in der investiven Gebarung darzustellen gewesen wäre. Auf die korrekte Darstellung von Vorhaben gemäß Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist zukünftig verstärkt zu achten.

Vereinzelt konnte bei der Auftragsvergabe von Straßenbaumaßnahmen die Einholung von nur einem Angebot festgestellt werden. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten stets 3 Angebote eingeholt werden.

Auftragsvergaben für Straßenbauvorhaben erfolgten in Form einer Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten an das Unternehmen eines Vorstandsmitglieds. Die Gemeinde hat bei einem sich ergebenden Interessenkonflikt geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Zudem wird empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km²):	27,43
Seehöhe (Hauptort):	488 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	196

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	42,4
Güterwege (km):	0
Landesstraßen (km):	4,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	15	6	6	4	
	VP	FP	SP	GRÜNE	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.762
Registerzählung 2011:	4.763
Registerzählung 2021:	5.115
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	5.179
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	5.127
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	5.452

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	28
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	44,1
Druckleitungen (km):	2,1
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			16.497.938
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			292.067
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:			47 %
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.504	Rang (Bezirk / OÖ):*	14 / 107

Sonstige Infrastruktur:	
Musikschule:	168 Schüler
Hallenbad:	1
Freiwillige Feuerwehren:	8

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
4 Kindergärten:	9 Gruppen, 192 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 22 Kinder
Volksschule:	14 Klassen, 279 Schüler
Mittelschule:	9 Klassen, 187 Schüler
Polytechn. Schule:	2 Klassen, 48 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023

Wirtschaftliche Situation
Haushaltsentwicklung

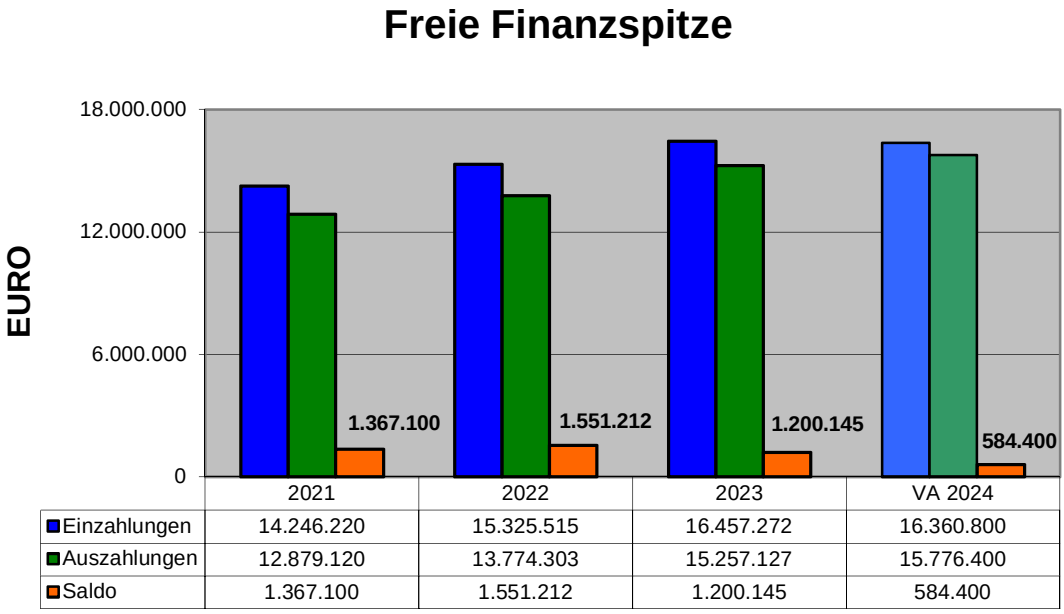

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	14.246.220	15.325.515	16.457.272	16.360.800
Auszahlungen	12.879.120	13.774.303	15.257.127	15.776.400
Saldo	1.367.100	1.551.212	1.200.145	584.400

Laufende Geschäftstätigkeit abzüglich Zahlungen zu Investitionen

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde bewegte sich im Prüfungszeitraum durchgehend auf hohem Niveau. So lag der freie Handlungsspielraum 2021 bei 1.367.100 Euro, erhöhte sich 2022 auf 1.551.212 Euro und ging 2023 auf 1.200.145 Euro zurück. Im Budget 2024 errechnet sich eine Verminderung auf 584.400 Euro, die auf die erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	**RA 2021**	**RA 2022**	**RA 2023**	**VA 2024**
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.596.849	1.754.128	1.924.791	924.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.760.518	-1.649.303	-1.770.178	-707.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-337.884	-295.074	-290.202	-290.300
Saldo 5 – Geldfluss	**-501.553**	**-190.249**	**-135.589**	**-73.400**
- Saldo investive Einzelvorhaben	-741.213	-588.316	-427.656	-73.400
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	**239.660**	**398.067**	**292.067**	**0**

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten 2022 und 2023 die Negativsalden der investiven Gebarung bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Im Prüfungszeitraum war durchgehend ein Schuldenrückgang zu verzeichnen. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechnete sich 2021 bis 2023 eine Verminderung von 827.391 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Im Prüfungszeitraum war durchgehend ein Haushaltsausgleich gegeben. In Summe errechnete sich ein Plus von 929.794 Euro.

Die im Prüfungszeitraum erwirtschafteten Betriebsüberschüsse aus Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beließ die Gemeinde jährlich in der operativen Gebarung. Abzüglich dieser Überschüsse würden sich die Haushaltsergebnisse geringer darstellen.

Ein Haushaltsausgleich war laut dem Voranschlag auch 2024 möglich. Der finanzielle Spielraum stellte sich jedoch gegenüber den Vorjahren merklich reduziert dar.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 1.092.774 Euro (2021), 850.866 Euro (2022) und 686.924 Euro (2023), somit insgesamt 2.630.564 Euro. Für 2024 war eine Eigenmittelaufbringung von 471.500 Euro budgetiert.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	**RA 2021**	**RA 2022**	**RA 2023**	**VA 2024**
Erträge	16.319.115	17.518.773	19.429.022	17.661.200
Aufwendungen	15.573.688	16.190.165	19.121.250	17.892.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	**745.427**	**1.328.608**	**307.772**	**-231.000**
Entnahme von Rücklagen	884.749	700.600	295.382	600.400
Zuweisung an Rücklagen	475.786	454.675	400.620	607.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	**1.154.390**	**1.574.533**	**202.534**	**-238.500**

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

In den Rechnungsergebnissen 2021 bis 2023 wies der Saldo 0 durchgehend Pluswerte aus. Im Budget 2024 war dementgegen ein Minus von 238.500 Euro vorgesehen. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	**Ende 2020**	**Ende 2023**	**Differenz**
Langfristiges Vermögen	38.134.815	41.630.688	3.495.873
Kurzfristiges Vermögen	2.772.319	2.110.993	-661.326
Summe	**40.907.134**	**43.741.681**	**2.834.547**
PASSIVA	**Ende 2020**	**Ende 2023**	**Differenz**
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	20.090.672	22.468.082	2.377.410
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	15.468.261	16.825.493	1.357.232
Langfristige Fremdmittel	4.838.084	3.632.597	-1.205.487
Kurzfristige Fremdmittel	510.117	815.509	305.392
Summe	**40.907.134**	**43.741.681**	**2.834.547**

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023
Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2023 auf 43.741.681 Euro. Demgegenüber waren seit Ende 2020 Vermögenszuwächse im Ausmaß von 2.834.547 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (41.295.509 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen) dar. Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 1.635.205 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen von 475.788 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 3.113.226 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von insgesamt 519.371 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Verbindlichkeiten von 531.825 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 283.684 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war Ende 2023 rechnerisch die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 90 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote auf 51 % belaufen.

Eröffnungsbilanz 2020

Die dem Vermögenshaushalt der Gemeinde zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossen. In der Eröffnungsbilanz erfolgte die vollständige Vermögenserfassung und -bewertung.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Eröffnungsbilanz waren in Einzelfällen die Abschreibungszeiträume betreffende Abweichungen von den Landesempfehlungen festzustellen:

- Hallenbad 40 Jahre anstelle von 30 Jahren
- diverse Haushaltsgeräte (Waschmaschinen, Sauger, Geschirrspüler, Kühlschränke, Thermoport) teilweise 5 Jahre anstelle von 10 Jahren

Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der MEFP 2024 bis 2028 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	108.200	412.600	540.100	477.200
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-231.000	44.000	149.400	444.800	464.300

Die mittelfristige Planung prognostiziert ab 2025 weiterhin einen positiven Gebarungsverlauf mit hohen Pluswerten sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
Zweckgebundene Rücklagen					
Abwasserbeseitigung	57.723	+101.574	+12.512	+15.326	187.135
Wasserversorgung	67.722	+69.542	+48.742	+20.078	206.084
Straßenbau	128.241	+19.133	+394	-62.526	85.242
Zwischensumme	**253.686**	**+190.249**	**+61.648**	**-27.122**	**478.461**
Zweckgewidmete Rücklagen	1.818.457	-543.949	-307.675	+220.541	1.187.374
Allgemeine Haushaltsrücklage	315.935	-55.263	+102	-88.181	172.593
Gesamtsumme	**2.388.078**	**-408.963**	**-245.925**	**+105.238**	**1.838.428**

Der Rücklagenbestand verminderte sich im Prüfungszeitraum um 549.650 Euro.

An Zahlungsmittelreserven waren Ende 2023 insgesamt 1.551.549 Euro dargestellt.

Die Rücklagen waren zur Gänze auf Sparkonten deponiert. Die Zinserträge bezifferten sich unter Berücksichtigung der Kapitalertragssteuer auf 662 Euro (2021), 1.138 Euro (2022) und 8.587 Euro (2023).

Finanzausstattung

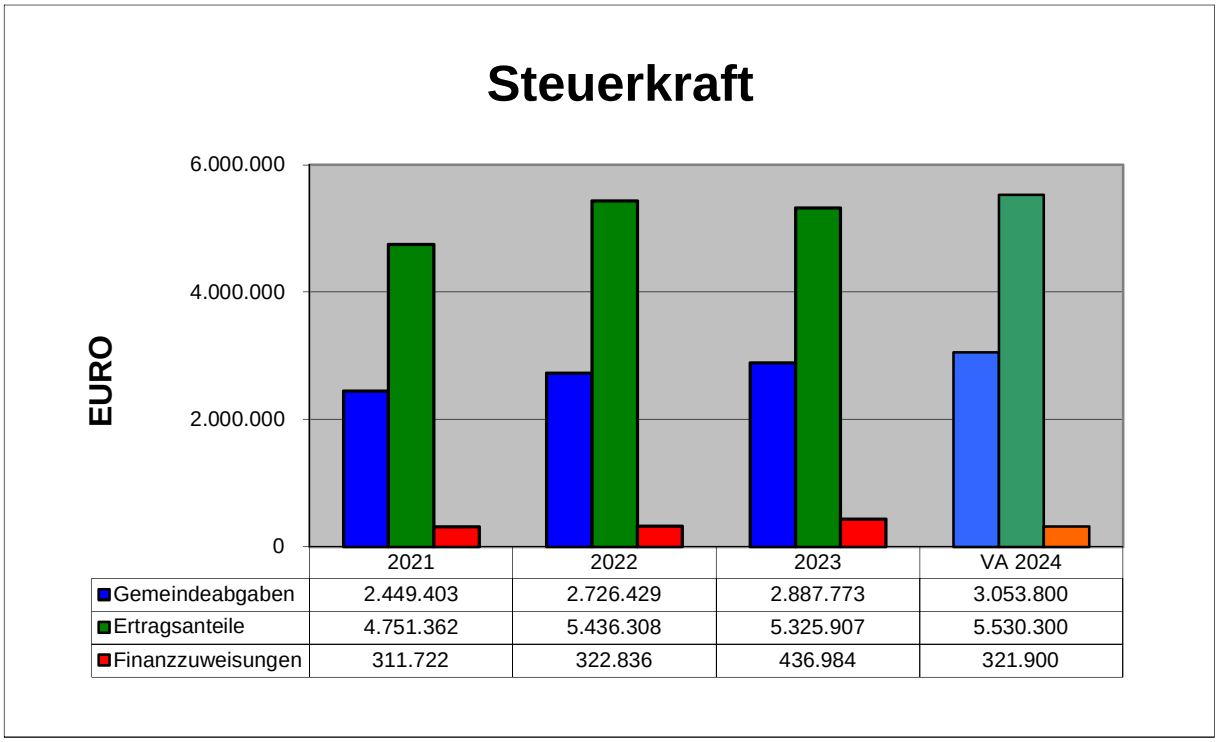

	2021	2022	2023	VA 2024
Gemeindeabgaben	2.449.403	2.726.429	2.887.773	3.053.800
Ertragsanteile	4.751.362	5.436.308	5.325.907	5.530.300
Finanzzuweisungen	311.722	322.836	436.984	321.900

Die Finanzkraft lag 2023 mit 1.503 Euro je Einwohner auf gutem Niveau. Landes- und bezirksweit (438 und 52 Gemeinden) konnten die 107. und 14. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich im Prüfungszeitraum auf 7.512.487 Euro (2021), 8.485.573 Euro (2022) und 8.650.664 Euro (2023). Das entspricht im Vergleich 2021-2023 einer Erhöhung um 15 %. Für 2024 ist eine weitere Steigerung auf 8.906.000 Euro prognostiziert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 63 % auf die Ertragsanteile, die bei 4.751.362 Euro (2021), 5.436.308 Euro (2022) und 5.325.907 Euro (2023) lagen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 33 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**
Kommunalsteuer	1.972.186	2.235.485	2.371.400
Grundsteuer A+B	426.020	425.292	451.076
Verwaltungsabgaben	17.620	19.728	17.496
Sonstige	33.577	45.924	47.801
Summe	**2.449.403**	**2.726.429**	**2.887.773**

Die Einzahlungen aus Finanzzuweisungen betrugen 311.722 Euro (2021), 322.836 Euro (2022) und 436.984 Euro (2023). Sie banden jährlich etwa 4 % der Steuerkraft. Die größte Einzahlungsposition kam dabei jährlich aus dem Strukturfonds des Landes OÖ mit einer Gesamtsumme von 734.696 Euro.

Kommunalsteuer

Die Gemeinde verzeichnete 2021 Kommunalsteuereinnahmen in Höhe von 1.972.186 Euro, wobei diese in den darauffolgenden Jahren auf 2.235.485 Euro und 2.371.400 Euro anstiegen. Für das Jahr 2024 präliminierte die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 2.516.000 Euro. Im Jahr 2023 befanden sich 196 kommunalsteuerpflichtige Betriebe in der Gemeinde.

Die stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Unternehmen bzw. deren steuerlichen Vertretungen die Erklärungen fristgerecht bekanntgaben.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hob für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, im Prüfungszeitraum 20 Euro ein. Die Abgabe für sonstige Hunde belief sich im selben Zeitraum auf 40 Euro.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, liegt unter dem Höchstbeitrag von 30 Euro und für sonstige Hunde unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgaben anzupassen.

Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Den Zuschlag setzte der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 in Höhe des gesetzlichen Maximalrahmens fest. Die Gemeinde hat dazu eine entsprechende Verordnung erlassen.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde sollte bei Bauvorhaben, die seit vielen Jahren mit dem Baustatus „offen“ im AGWR aufscheinen, und bei jenen, wo keine Fertigstellungsanzeigen vorliegen, dem Umsetzungsstand nachgehen.

Das AGWR ist laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Gemeinde sollte langjährige offene Bauvorhaben jährlich überprüfen.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Einzahlungen aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben lagen 2021 bis 2023 bei insgesamt 54.844 Euro.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) waren die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren 19 Objekte nicht an die Abwasserbeseitigung und 6 Objekte nicht an die Wasserversorgung angeschlossen. Für diese Objekte lagen weder Anträge noch Ausnahmegenehmigungen (Tarifpost 25) per Bescheid vor.

Laut Auskunft der Gemeinde beziehen 65 angeschlossene Objekte kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung. Für 30 dieser Objekte war eine Ausnahmegenehmigung (Tarifpost 48a) durch Bescheid erteilt worden. Hingegen fehlten für die verbleibenden 35 Objekte sowohl ein Antrag als auch eine Ausnahmegenehmigung per Bescheid.

Sollten die betroffenen Grundstückseigentümer keine Anträge auf Ausnahme von der Anschluss- oder Bezugspflicht einbringen oder diese Anträge unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sich als nicht bewilligt darstellen, ist sowohl die Anschluss- als auch die Bezugspflicht durchgängig umzusetzen.

Für anzeigepflichtige Veranstaltungen (ab 301 Besucher) haben Gemeinden eine Verwaltungsabgabe[1] von 18 Euro sowie eine Eingabegebühr[2] von 14,30 Euro vorzuschreiben.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Gemeinde bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen weder eine Verwaltungsabgabe noch eine Eingabegebühr vorschrieb. Die Gemeinde nahm lediglich die Veranstaltung zur Kenntnis.

Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgabe sowie die Eingabegebühr entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vorzuschreiben.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die überprüften Veranstaltungsmeldungen und -anzeigen belegten, dass einige Veranstalter diese Fristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Anzeigefrist hinzuweisen.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 5. November 2024 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen in Höhe von 72.950 Euro brutto, die zur Gänze Forderungen aus Abgaben betrafen. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde beachtete die Einzelbetrachtung der Abgaben bei Vorschreibung des Säumniszuschlags.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben ergeht an die Abgabenschuldner ein Mahnschreiben, mit welchem die Mahngebühr und der allfällige Säumniszuschlag festgesetzt werden. Die Mahnung wird zwar als Abgabenbescheid betitelt, enthält jedoch keine Bestandteile, die ihr Bescheidcharakter (Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung) verleihen.

Die Vorgaben der BAO hinsichtlich der Einmahnung mittels Bescheid sind zu beachten.

Am Gemeindeamt langten innerhalb des Prüfungszeitraums mehrere Ansuchen auf Stundung von Gemeindeabgaben ein. Der Gemeindevorstand gewährte den Antragstellern eine Ratenzahlung ohne zusätzliche Stundungszinsen.

Nach der BAO sind für Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr festzusetzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

[1] Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32
[2] Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6

Der Gemeindevorstand beschloss in den Jahren 2021 bis 2023 Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen in Höhe von insgesamt 14.260 Euro.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 56 %.

Abbuchungs- und Einziehungsaufträge ermöglichen neben der Reduzierung von Steuer- und Abgabenrückständen auch eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und somit eine verwaltungstechnische Vereinfachung.

Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren.

Vorsteuerabzug Bauhof

Ein Vorsteuerabzug für den Bereich des Bauhofs bzw. des Fuhrparks kam in der Gemeinde nicht zur Anwendung. Bei gemischt genutzten Gegenständen, die sowohl hoheitlich als auch unternehmerisch genutzt werden, kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug für die unternehmerische Nutzung geltend gemacht werden.

Der Gemeinde wird angeraten, die Tätigkeiten für den hoheitlichen sowie für den privaten Aufgabenbereich gegenüberzustellen und den sich daraus ergebenden anteiligen Vorsteuerabzug anzuwenden.

Fremdfinanzierungen

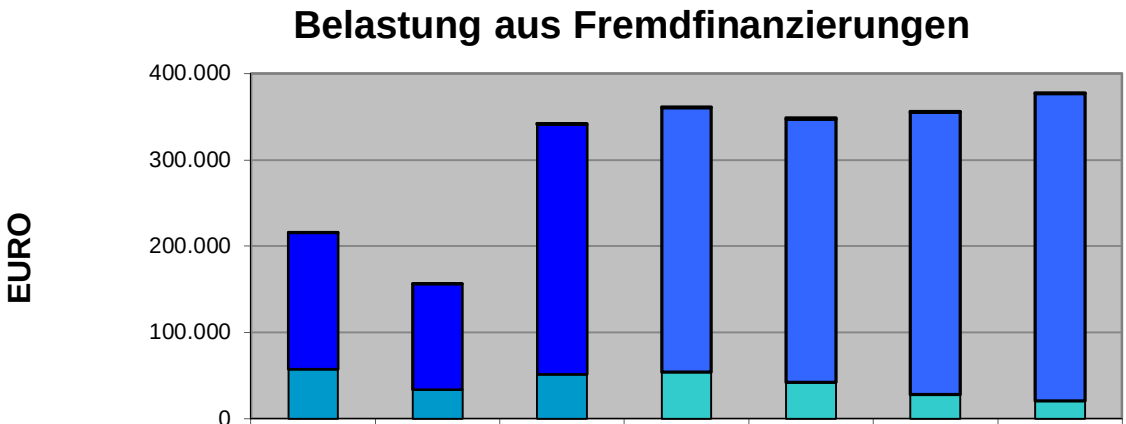

	2021	2022	2023	2024 TP	2025 TP	2026 TP	2027 TP
Kassenkredit	157	299	1.006	1.000	1.100	1.200	1.300
Darlehen	158.045	122.121	289.395	306.555	305.190	327.385	355.576
Verbände	57.166	33.740	51.418	53.800	42.100	27.800	20.900

TP = Tilgungsplan

Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen für den Reinhaltungsverband „Vöckla-Redl“ und Zinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredits).

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	**2020**	**2021**	**2023**
Finanzierungsdarlehen	3.698.503	3.403.428	3.113.226
Haftungen	510.874	502.857	436.373
Gesamtsumme	**4.209.376**	**3.906.285**	**3.549.599**
Einwohner[3]	5.115	5.115	5.115
Wert pro Einwohner	**823**	**764**	**694**

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde mit den Verbindlichkeiten je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik 2023 rangierte die Gemeinde damit bezirksweit auf dem 36. Platz und landesweit auf dem 366. Platz.

Darlehen

Der Großteil der Darlehensaufnahmen ergab sich aus der Finanzierung von Projekten in den Bereichen Abwasserbeseitigung (66 %), Wasserversorgung (17 %) und Kinderbetreuung inkl. Volksschule (17 %).

Die finanziellen Verpflichtungen durch Darlehensverbindlichkeiten einschließlich Zinsen und Tilgungen und abzüglich Annuitätenzuschüsse stiegen im Vergleich 2021-2023 um 137 %.

Der Großteil der Darlehen war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau an variable Zinssätze gebunden, die zwischen 3,65 % und 5,18 % lagen.

Die Zinssätze sind als hoch einzustufen.

[3] Registerzählung 2021

Angesichts der Zinsentwicklung wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich einer Zinsanpassung zu überprüfen und gegebenenfalls im Interesse der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen zu führen.

In Bezug auf den negativen Referenzzinssatz sollte die Gemeinde Kontakt mit den betroffenen Kreditinstituten aufnehmen. Ein Finanzdienstleister könnte die Darlehensverträge überprüfen. Durch diese Maßnahmen könnte die Gemeinde entweder einen Schadenersatz für die entstandenen Verluste oder eine Verbesserung der Kreditbedingungen erreichen.

Der Netto-Schuldendienst belief sich im Jahr 2021 auf 158.045 Euro, sank im Jahr 2022 auf 122.121 Euro und stieg im Jahr 2023 auf 289.395 Euro an. Die Reduzierung im Jahr 2022 resultierte aus der Tilgung von Darlehen im Vorjahr. Der Anstieg im Jahr 2023 lässt sich einerseits auf die Verringerung der Annuitätenzuschüsse und andererseits auf die gestiegenen Zinssätze zurückführen.

Die Annuitätenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung beliefen sich 2021 und 2022 auf durchschnittlich 243.899 Euro pro Jahr. 2023 sanken die Zuschüsse auf 103.367 Euro. Laut den vorliegenden Plänen wird dieser Betrag schrittweise weiter reduziert. 2024 bleiben die Zuschüsse bei 103.367 Euro, bis 2027 reduzieren sie sich schrittweise auf 49.573 Euro.

Die Gemeinde beabsichtigt, im Jahr 2025 2 Finanzierungen aufzunehmen, um die Umsetzung von 2 großen Projekten zu ermöglichen.

Angesichts der zunehmend angespannten Wirtschaftslage sollte die Gemeinde die mit den geplanten Finanzierungen verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und abwägen. Eine fundierte Entscheidungsgrundlage ist von Bedeutung, um mögliche finanzielle Belastungen zu minimieren und langfristige Stabilität zu gewährleisten.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden.

Ende 2023 belief sich der Haftungsstand auf 436.373 Euro.

Kassenkredit

Der Gemeinderat setzte am 29. Februar 2024 den Kassenkreditrahmen für 2024 mit einer Höhe von 500.000 Euro fest. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Für den Kassenkredit vereinbarte die Gemeinde mit dem Kreditinstitut eine variable Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Zuschlags von 0,29 %.

Die Vergabe des Kassenkredits für die Jahre 2021 und 2022 erfolgte ohne Angebotseinholung in Form eines Folgeauftrags. Vor Vertragsabschluss für den Kassenkredit 2023 holte die Gemeinde 3 Angebote von ortsansässigen Banken ein. Für die Vergabe des Kassenkredits 2024 erfolgte eine Finanzierungsausschreibung an 3 örtliche und 2 überörtliche Kreditinstitute.

Die Gemeinde sollte stets Angebote einholen, um transparente und wettbewerbsfähige Vergabebedingungen zu gewährleisten.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit 2021 und 2022 nur gering in Anspruch, weswegen Sollzinsen in Höhe von 157 Euro und 299 Euro anfielen. 2023 waren Zinszahlungen von 1.006 Euro zu leisten. Die Gemeinde führte 4 Bankkonten bei 4 unterschiedlichen Kreditinstituten.

Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 6.991 Euro (2021), 7.367 Euro (2022) und 6.895 Euro (2023). Die Gemeinde erhielt im Jahr 2023 1.399 Euro Habenzinsen.

Die Gemeinde sollte die Reduzierung der Girokonten anstreben. Angesichts der aktuellen positiven Zinsentwicklung sollte die Gemeinde Angebote für Guthabenzinsen einholen.

Personal

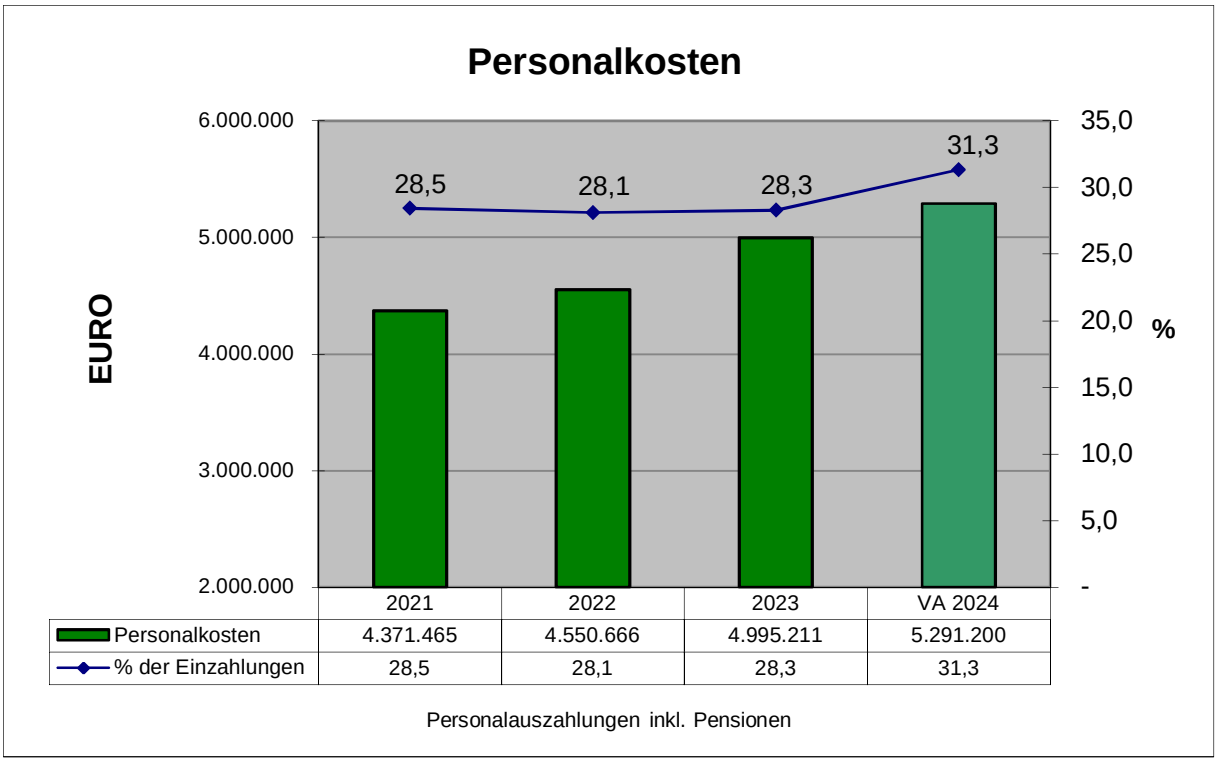

Die Personalkosten (inkl. Zahlungen für Pensionen) erhöhten sich von 4.371.465 Euro (2021) auf 4.550.666 Euro (2022) und 4.995.211 Euro (2023). Für 2024 war ein weiterer Anstieg auf 5.291.200 Euro budgetiert.

Im Jahr 2024 beschäftigte die Gemeinde 149 Personen, die den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen zugeordnet waren:

Tätigkeitsbereich	**Beschäftigte**
Altenheim	85
Handwerklicher Dienst	27
Allgemeine Verwaltung	19
Kinderbetreuung	10
Essen auf Rädern	4
Lesezentrum	2
Gemeindewald	1
MAS Trainer	1
Summe	**149**

Die Personalkosten verzeichneten im Prüfungszeitraum einen kontinuierlichen Anstieg. Von 2021 bis 2023 erhöhten sich die Kosten um 14 %.

Die höchsten Kostensteigerungen erfolgten in den Bereichen Kindergartentransport, Bauhof, Essen auf Rädern, allgemeine Verwaltung und Mittelschule. Diese Zunahme ist vor allem auf allgemeine Lohnerhöhungen zurückzuführen. Besonders im handwerklichen Bereich stiegen die Personalkosten aufgrund des Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetzes 2022, das am 1. Jänner 2023 in Kraft trat und ein erhöhtes Grundgehalt für handwerkliche Tätigkeiten festlegt.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilten sich die Personalkosten auf die nachfolgenden Bereiche – die ausgewiesenen Kosten je EW (5.452 Einwohner laut GR-Wahl 2021) errechnen sich aus den Personalkosten 2023 (Beträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**	**Kosten je EW**
Altenheim	2.567.652	2.701.970	2.912.267	534
Zentralamt	720.798	760.608	842.425	155
Bauhof	306.131	331.432	408.724	75
Pensionen	274.237	282.206	300.718	55
Mittelschule	184.253	192.787	215.524	40
Volksschule	171.716	146.441	166.041	30
Polytechnische Schule	34.631	27.762	28.743	5
Hallenbad	29.165	20.949	23.501	4
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	46.735	39.547	47.672	9
Essen auf Rädern	15.424	18.581	19.684	4
Volksbücherei	11.329	11.682	12.584	2
Kindergartentransport	9.394	16.701	17.328	3
Summe	**4.371.465**	**4.550.666**	**4.995.211**	**916**

Ab dem Jahr 2025 entfallen die Personalkosten für das gemeindeeigene Altenheim, da dieses am 1. Jänner 2025 an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck übergeben wird. Unter Berücksichtigung der geplanten Lohnerhöhung[4] 2025 verringern sich die Personalkosten im Vergleich zu den voraussichtlichen Kosten für 2024 um 57 %.

Dienstpostenplan

Die Prüfung erfolgte anhand des im Dezember 2023 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 135 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Vollzeitäquivalent von 83,2 Personaleinheiten (PE) vor und entsprach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand der allgemeinen Verwaltung stellte sich laut dem im Voranschlag 2024 ausgewiesenen Dienstpostenplan folgendermaßen dar:

	Geltender Dienstpostenplan			**Tatsächliche Besetzung**		
Bereich	**PE**	**B/VB**	**Einstufung**	**PE**	**B/VB**	**Einstufung**
	1,00	B	B II-VII	1,00	B	B II-VII
	1,00	VB	GD 13.2	1,00	VB	GD 13
	1,00	VB	GD 13.2	1,00	VB	GD 13
	1,00	VB	GD 14.1	1,00	VB	GD 14
	1,00	VB	GD 14.1	0,90	VB	GD 14
	0,50	VB	GD 16.3	0,50	VB	GD 16
	0,80	VB	GD 16.3	0,80	VB	GD 16
	0,90	VB	GD 16.3	0,90	VB	GD 16
	1,00	VB	GD 16.3	1,00	VB	GD 16
	0,70	VB	GD 17.5	0,70	VB	GD 17
	0,90	VB	GD 18.4	0,30	VB	GD 18
Allgemeine	-	-	-	0,60	VB	GD 18
Verwaltung	1,00	VB	GD 18.5	0,75	VB	GD 18

[4] 3,5 %

	1,00	VB	GD 18.5	1,00	VB	GD 18
	0,45	VB	GD 19.5	0,45	VB	GD 19
	0,45	VB	GD 19.5	0,45	VB	GD 19
	0,50	VB	GD 19.5	0,50	VB	GD 19

Die derzeitige Besetzung nutzte den Rahmen des Dienstpostenplans zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig aus.

Wenn eine Besetzung der laut Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten nicht in absehbarer Zeit notwendig ist, ist der Dienstpostenplan an die tatsächliche Besetzung anzupassen. Möglichkeiten für eine Abänderung bestehen unterjährig im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags bzw. jährlich im Zuge des Voranschlags.

Sonstige Bedienstete

Die Gemeinde führte im Dienstpostenplan zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten 18 geringfügig Beschäftigte an. Diese Posten waren zum Prüfungszeitpunkt für die Leitung der Bibliothek, einen Förster, die Schülerbeaufsichtigung, die Begleitung des Kindergartenbusses sowie für eine M.A.S.-Trainerin vorgesehen.

Laut Angaben der Gemeinde entfällt die Stelle der M.A.S.-Trainerin ab Beginn des Jahres 2025.

Es wird angemerkt, dass die Darstellung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Bibliotheksleitung, des Försters und der Begleitung des Kindergartenbusses nicht korrekt erfolgt ist. Diese Funktion sollte dem jeweils zuständigen Bereich zugeordnet sein.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Posten im Dienstpostenplan klar und nachvollziehbar darzustellen sind. Zudem weicht die im Dienstpostenplan ausgewiesene Anzahl der Posten für sonstige Bedienstete von der tatsächlichen Besetzung zum Prüfungszeitpunkt ab.

Im Dienstpostenplan sind sämtliche Dienstposten in der Art und Anzahl auszuweisen, die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlich sind. Die festgelegten Dienstpostenreserven für sonstige Bedienstete widersprechen diesen Grundsätzen.

Der Dienstpostenplan ist auf die erforderliche Anzahl an Planstellen für die Bediensteten der Gemeinde anzupassen.

Die Gemeinde hat gemäß dem Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz 2011 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß weniger als ein Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistungen beträgt, einen Dienstvertrag nach dem öffentlichen Dienstrecht abzuschließen. Auf das Schreiben IKD(Gem)-021840/4-2011-Sp/Re wird verwiesen.

Lesezentrum

Im Lesezentrum war zum Prüfungszeitpunkt eine Bibliotheksleitung mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,25 Vollzeitäquivalenten (PE) tätig. Die Entlohnung der Bibliotheksleitung erfolgte in der Funktionslaufbahn GD 17. Die Gemeinde konnte jedoch keine Einzelbewertung vorlegen.

Gemäß der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung entspricht die Einreihung der Bibliotheksleitung nicht den Vorgaben.

Die Gemeinde hat sich an die Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordung zu halten.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte 2023 insgesamt 10 Ferialarbeitskräfte. Für die Entlohnung wandte die Gemeinde die Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften an. Darin waren Pauschalenentschädigungen zwischen 929 Euro (Ersteinsatz Büro) und 1.207 Euro (Folgeeinsatz Erziehungsbereich/Pflegedienst) gültig ab Mai 2023 vorgesehen.

Die den Ferialarbeitskräften gewährten Entlohnungen entsprachen den Landesrichtlinien.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in den verschiedenen Betrieben eine Verwaltungskostentangente von insgesamt 505.376 Euro weiter. Die Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen dokumentierte die Gemeinde ordnungsgemäß.

Die Gemeinde nahm keine Differenzierung bei der Verbuchung der Vergütungsleistungen vor.

Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720x99 zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.

Gehaltszulage

Die gewährten Gehaltszulagen beliefen sich, ausgenommen jene des Altenheims, im Jahr 2023 auf insgesamt 1.600 Euro. Die Gehaltszulagen entfielen auf Bedienstete der allgemeinen Verwaltung sowie dem Bauhof.

Für besondere Tätigkeiten kann der Gemeindevorstand eine Gehaltszulage bewilligen, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgedeckt sind. Die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Gehaltszulagen sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 umfassend geregelt. Für Bedienstete, die ab dem 1. Juli 2002 neu in den Gemeindedienst eintraten, hat das Land OÖ spezifische Regelungen für mögliche Gehaltszulagen bei bestimmten Einreihungen festgelegt.

Der Gemeindevorstand gewährte einer Bediensteten eine Gehaltszulage, die eine Höherreihung von der Funktionslaufbahn GD 18 auf GD 14 bewirkte. Gemäß den Bestimmungen darf eine Gehaltszulage jedoch max. 100 % der Differenz zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn betragen.

Der Gemeinderat beschloss am 4. April 2024 sowohl die Überstellung von GD 18 auf GD 14 als auch den Wegfall der Gehaltszulage.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass Gehaltszulagen die volle Differenz zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe und Funktionslaufbahn, in der sich der (die) Bedienstete befindet, zum Gehalt der jeweils nächsthöheren Funktionslaufbahn, bezogen auf die entsprechende Gehaltsstufe, nicht übersteigen.

Trauungspauschale

Im Prüfungszeitraum erfolgten Auszahlungen von Trauungspauschalen an Standesbeamte in Höhe von insgesamt 10.702 Euro.

Der Gemeindevorstand beschloss am 25. September 2018 eine pauschalierte Trauungsentschädigung. Trauungen außerhalb der festgelegten Dienstzeiten vergütet die Gemeinde mit einer Pauschale von 140 Euro pro Trauung. Für jede weitere Trauung am selben Tag durch denselben Standesbeamten wird die Hälfte dieser Pauschale, somit 70 Euro, ausbezahlt.

Eine derartige Trauungsentschädigung ist in keiner Regelung des Landes vorgesehen. Die Bestimmungen für Überstunden im Zusammenhang mit Trauungen sind im Schreiben Pst(Stb)-30/12-1972 festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auszahlung der Trauungspauschalen zukünftig zu unterbleiben hat.

Dienstvergütung für EDV-Koordinator

Die Aufgabe der elektronischen Datenverarbeitungsbetreuung wird von einem Mitarbeiter wahrgenommen. Der Gemeindevorstand beschloss die Dienstvergütung an den Dienstnehmer am 7. Juni 2023. Die Auszahlung der Dienstvergütung erfolgte ordnungsgemäß.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze zwischen 15.001 Euro und 36.500 Euro aus. Die Kassenfehlgeldentschädigungen entsprachen den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

Erhöhtes Grundgehalt

Seit dem 1. Jänner 2023 wird Bediensteten in handwerklicher Verwendung ein Zuschlag[5] gewährt. Die Auszahlungen des erhöhten Grundgehalts entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

Jubiläumszuwendung

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum Jubiläumszuwendungen in Höhe von 6.549 Euro (2021), 29.007 Euro (2022) und 10.540 Euro (2023) aus. Die höchsten Auszahlungen entfielen auf den Bereich des Altenheims sowie der allgemeinen Verwaltung. Die Auszahlungen der Jubiläumszuwendungen beschloss der Gemeindevorstand.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2023 auf 283.684 Euro.

7 Mitarbeiter der Gemeinde wiesen zum Jahresende 2023 einen Resturlaubsstand von über 250 Stunden auf.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert wird. Daher sollte die regelmäßige Inanspruchnahme gewährleistet sein.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

[5] Oö. Handwerksberufsanpassungsgesetz 2022

Mehrleistungen

Während des Prüfungszeitraums gewährte die Gemeinde jährliche Auszahlungen für Mehr- und Überstunden in Höhe von 101.706 Euro. Der Großteil der Mehrstundenauszahlungen entfiel mit 67 % auf den Bereich des Altenheims, gefolgt vom Bauhof mit 18 %. Der Rest der ausbezahlten Mehrstunden entfiel auf die Bereiche allgemeine Verwaltung und Schulen.
Der finanzielle Aufwand für die Abgeltung der Mehrstunden ist als hoch anzusehen.

Ab dem Jahr 2025 entfallen die Auszahlungen für Mehrstunden im Bereich des gemeindeeigenen Altenheims. Dennoch sollte die Gemeinde künftig darauf achten, die Gesamthöhe der Mehrstundenauszahlungen deutlich zu reduzieren.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.

Gleitzeitregelung

Laut Auskunft der Gemeinde ist eine Gleitzeitregelung in Planung. Mit einer flexiblen Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. GDG 2002 können Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen, für die allgemeine Verwaltung Überlegungen für die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen anzustellen.

Erschwerniszulage

Einem Gemeindebediensteten gebührt für seine Tätigkeiten im Bereich der Erhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten an Kanalschächten eine Erschwerniszulage. Diese Zulage beschloss der Gemeindevorstand am 2. September 2021.

Aufzugswärter

Im Prüfungszeitraum erhielt ein Gemeindebediensteter eine Bereitschaftsentschädigung für die Aufzugswartung.

Die Bereitschaftsentschädigung gebührt in voller Höhe nur für Aufzüge in gemeindeeigenen Gebäuden, die für den Personentransport zugelassen sind und die Nutzer jederzeit (auch in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) benutzen dürfen.

Die Entschädigungen entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

Heizzulagen

An 2 Bedienstete zahlte die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage aus.

Die Heizzulage-A gleicht Mehrleistungen aus, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage zusammenhängen. Sie gilt als pauschalierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Aufgrund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma erfolgen sollte.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte die Gemeinde ein Ermittlungsverfahren durchführen. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Organisation

Der Vorgesetzte führte lediglich in den Jahren 2022 und 2024 Mitarbeitergespräche durch. Als Gründe für die fehlende jährliche Durchführung nannte die Gemeinde unter anderem die Corona-Pandemie, den Umzug ins neue Amtsgebäude sowie Veränderungen im Personalstand.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten mit allen Bediensteten einmal jährlich Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden erfolgen.

Die Gemeinde legte einen Geschäftsverteilungsplan vom 3. September 2024 vor.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung überarbeitete die Gemeinde die Arbeitsplatzbeschreibungen. Die bereits bestehenden Arbeitsplatzbeschreibungen, legte die Gemeinde jedoch nicht vor.

Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, die den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Diese ist mit den jeweiligen Mitarbeitenden zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.

Reinigung

Im Bereich der Reinigung waren 2023 insgesamt 20 Reinigungskräfte mit 8,75 PE in GD 25 beschäftigt. Diese reinigten die Bereiche Amtsgebäude, Mittelschule mit Mehrzwecksporthalle, Volksschule, Sauna, Landesmusikschule, Polytechnische Schule mit Hallenbad sowie das Lesezentrum.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau stellte sich die Situation für die täglich zu reinigenden Flächen wie folgt dar:

Bereiche	Fläche in m²	Beschäftigungsausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE	Richtwert Land (m²/PE)
Amtsgebäude	875	0,60	1.458	1.400
Mittelschule mit Mehrzwecksporthalle	6.400	3,80	1.684	1.600
Lesezentrum	150	0,05	3.000	-

Die Reinigungsflächen und Personenäquivalente (PE) entsprachen den Richtwerten des Landes.

Im Bereich der Volksschule, der Polytechnischen Schule sowie der Landesmusikschule, einschließlich Hallenbad und Sauna, wird eine Fläche von 5.150 m² mit einem Beschäftigungsausmaß von 4,30 PE gereinigt. Ein landesweit gültiger Richtwert für den Bereich des Hallenbades und der Sauna ist seitens des Landes nicht bekannt.

Im Jahr 2014 erstellte ein externer Dienstleister ein Reinigungskonzept. Aufgrund des Neubaus des Amtsgebäudes im Jahr 2023 ist eine Überarbeitung des Reinigungskonzeptes erforderlich.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine externe Beratungsfirma zu beauftragen, um die täglichen Reinigungsflächen und den Personalbedarf zu überprüfen. Besonders Augenmerk sollte auf die Volksschule, die Polytechnische Schule sowie die Landesmusikschule, einschließlich Hallenbad und Sauna, gelegt werden. Dadurch kann die Beratungsfirma ein maßgeschneidertes und optimiertes Reinigungskonzept entwickeln.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 9 Bedienstete mit insgesamt 7,78 PE.

Der Fuhrpark des Bauhofs umfasste einen Canter, einen LKW, eine Pritsche, einen Kleintransporter, 2 Traktoren, eine Kehrmaschine sowie einen Kastenwagen.

Im Bereich des Bauhofs lagen die Auszahlungen (exkl. Investitionen) 2021 bei 385.145 Euro und stiegen 2022 und 2023 auf 448.170 Euro und 509.346 Euro. Der Kostenanstieg ist hauptsächlich auf erhöhte Personalausgaben infolge des Oö. Handwerksberufsanpassungsgesetz 2022 zurückzuführen. Für das Jahr 2024 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 540.400 Euro.

75 % der Gesamtauszahlungen entfielen auf die Personalkosten. Die restlichen Mittel verwendete die Gemeinde für Instandhaltungen, den Kauf von Treib- und Brennstoffen, geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Vergütungen für die Verwaltung.

Die gesamte Gebarung (exkl. Investitionen) stellte sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar (Beiträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**	**VA 2024**
	Finanzierungshaushalt			
Einzahlungen	279.609	303.287	347.425	298.100
Auszahlungen	385.145	448.170	509.346	540.400
Abgang	**-105.536**	**-144.884**	**-161.921**	**-242.300**
	Ergebnishaushalt			
Erträge	312.904	290.431	329.522	364.071
Aufwendungen	456.422	450.655	513.257	582.538
Abgang	**-143.518**	**-160.224**	**-183.735**	**-218.467**

Im Prüfungszeitraum tätigte die Gemeinde Investitionen im Bereich des Bauhofs in Höhe von 52.454 Euro. Diese betrafen die Anschaffung von Maschinen, den Kauf eines Bauhoffahrzeugs sowie den Erwerb von Sonderanlagen.

Der Bauhof erbringt für verschiedene Gemeindeeinrichtungen Leistungen, die jeweils ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich zugeordnet sind.

Die im Prüfungszeitraum dargestellten Vergütungsleistungen konnten die Aufwendungen des Bauhofs nicht zur Gänze bedecken. Die Erträge aus Bauhofvergütungen sollten das Ziel haben, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Die Gemeinde nahm keine Differenzierung bei der Verbuchung der Vergütungsleistungen vor.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 7 Abs. 5 VRV 2015, wonach haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen sind. Die Berechnung hat auf Basis des Ergebnishaushalts zu erfolgen. Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind die Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen, wobei zwischen Aufwendungen pro Arbeitsstunde, Aufwendungen für Sachleistungen und Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu unterscheiden ist.

Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720x99 zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.

Gemeindestraßen

Das Gemeindegebiet umfasst ein 42 Kilometer langes Gemeindestraßennetz.

Die Auszahlungen betrugen durchschnittlich 113.451 Euro jährlich. Umgelegt auf die Anzahl der Straßenkilometer errechnet sich daraus ein Aufwand von 2.701 Euro je Kilometer. Im Vergleich zu den Aufwendungen der Umlandgemeinden ist dieser Aufwand als angemessen zu beurteilen.

Die höchsten Auszahlungen entfielen mit 38 % (42.313 Euro) auf Instandhaltungen, mit 33 % (37.550 Euro) auf die Vergütungsleistungen des Bauhofs, mit 21 % (24.173 Euro) auf Entgelte für sonstige Leistungen. Unter den sonstigen Leistungen fallen jährlich unter anderem Auszahlungen für Böschungspflege, Mäharbeiten, Straßenreinigung sowie verschiedene weitere Arbeiten an.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der höchsten Einzahlungspositionen (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Verkehrsflächenbeiträge	126.321	35.722	102.704
Kostenbeitrag Nahwärme	8.751	8.751	9.005
Transfers von Unternehmen	0	0	250.000
Strafen	6.985	12.384	6.205

2023 verzeichnete die Gemeinde eine Einzahlung in Höhe von 250.000 Euro, die auf einer Vereinbarung (Baulandentwicklungs- und Umweltsicherungsvertrag) mit einem ortsansässigen Unternehmen beruht. Gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, die Gemeindestraßen instand zu halten, da diese stark von Lkw-Verkehr frequentiert werden. Den Betrag von 250.000 Euro verwendete die Gemeinde zweckentsprechend.

Winterdienst

Der Winterdienst wird sowohl von der Gemeinde als auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Der Bereich des Winterdiensts belastete das Gemeindebudget mit 164.570 Euro (2021), 105.948 Euro (2022) und 158.929 Euro (2023).

42 % der Auszahlungen entfielen auf Zahlungen an den externen Dienstleister, 38 % auf Vergütungsleistungen an den Bauhof. Die restlichen Auszahlungen betrafen Kostenbeiträge an das Land OÖ, Instandhaltungen sowie den Ankauf sonstiger Güter.

Der Gemeinderat hat am 30. Juni 2011 einen Beschluss über die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 gefasst. Laut Auskunft der Gemeinde räumt der Winterdienst auch Gehsteige, deren Räumpflicht eigentlich bei den anliegenden Grundstückseigentümern liegt.

Nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) haben Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet jene Gehsteige und –wege entlang der Liegenschaft, die nicht mehr als 3 Meter von dieser entfernt sind, zwischen 6 Uhr und 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. Ist kein Gehsteig oder –weg vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern bzw. zu bestreuen.

Öffentliche Einrichtungen
Wasserversorgung

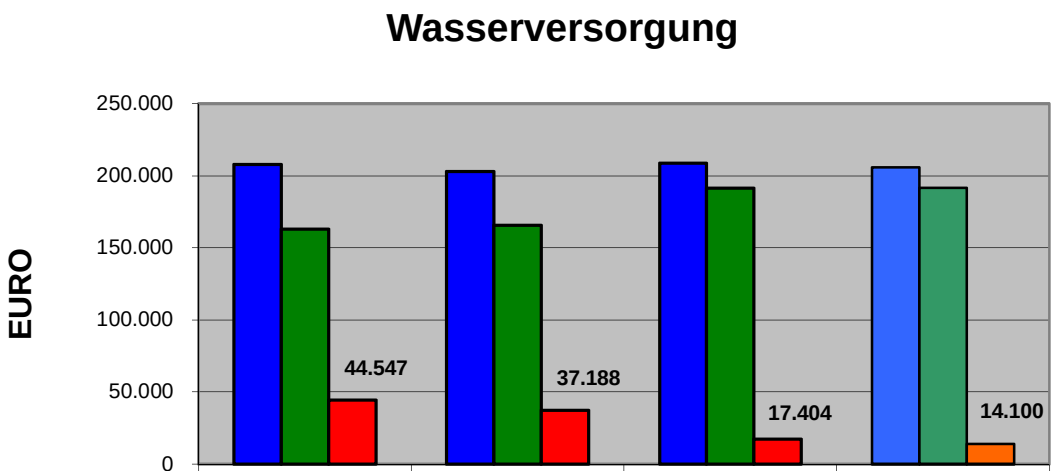

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	207.655	202.797	208.736	205.800
Auszahlungen	163.107	165.610	191.332	191.700
Überschuss	44.547	37.188	17.404	14.100

Werte ohne Interessentenbeiträge und Investitionen

In der Gemeinde sind 3.106 Personen an die Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 60 % entspricht. Die verbleibenden 30 % werden durch 16 Wassergenossenschaften oder private Brunnen versorgt.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck geprüfte Gebührenkalkulation 2024 wies einen Kostendeckungsgrad von 78,38 % aus.

Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum Überschüsse von 44.547 Euro (2021), 37.188 Euro (2022) und 17.404 Euro (2023). Für 2024 war ein Überhang in Höhe von 14.100 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls stets positive Betriebsergebnisse in Höhe von 61.243 Euro (2021), 19.311 Euro (2022) und 35.467 Euro (2023).

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen bezifferten sich 2023 auf 63.261 Euro. Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätenzuschüsse von 10.506 Euro verblieb ein Netto-Schuldendienst von 52.755 Euro.

Die Erhebung der Wasserverbräuche erfolgt einmal jährlich. Der ausgewiesene Verbrauch laut Zähler ist der Gemeinde nach Aufforderung bekanntzugeben. Nach Abzug der unbewohnten Gebäude, der Gartenzähler sowie der Zähler in Gewerbebauten verblieben in der Wasserverbrauchsliste 17 Wohnhäuser, deren Verbrauch im Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023 weniger als 30 m³ betrug.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann.

Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat jedoch für angeschlossene Objekte auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren.

Laut Auskunft der Gemeinde werden sämtliche Objekte, die der Wasseranschlusspflicht unterliegen, im Zuge des Wasserzählerwechsels von den Bauhofmitarbeitern auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft. Etwaige Unregelmäßigkeiten der Wasserzählerstände werden durch die Verwaltung oder vor Ort durch den Bauhof abgeklärt. Eine Umstellung auf Funkwasserzähler innerhalb der nächsten 3 Jahre beschloss der Gemeindevorstand am 21. November 2024.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmals am 14. Dezember 2023. Die Gebührenregelungen gestalteten sich folgendermaßen:

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)
Die Wasseranschlussgebühr betrug im Jahr 2024 625,50 Euro je Bedarfseinheit (BE)[6], mindestens jedoch 2.502 Euro (4 BE). Ein Quadratmeter bebaute Fläche entspricht 0,027 BE. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert 2024 entsprach dem Landesrichtsatz. Gleiches galt für die Vorjahre (2021: 2.077 Euro, 2022: 2.137 Euro, 2023: 2.338 Euro).

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)
Diese errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Verbrauchsgebühr betrug im Jahr 2024 1,85 Euro pro m³ und entsprach damit den Vorgaben des Landes OÖ.

Es ist keine Mindestabnahme- oder Grundgebühr festgesetzt.

Es wird empfohlen, eine solche Gebühr, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht, vorzusehen.

Bereitstellungsgebühr
Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine pauschale Bereitstellungsgebühr von 120 Euro netto je Grundstück eingehoben.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent bzw. 150 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

Die Vereinnahmung der Bereitstellungsgebühr erfolgte auf dem Haushaltsansatz 920000.

Gemäß § 10 Abs. 3 VRV 2015 sind Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen.

Die Einzahlungen aus der Bereitstellungsgebühr sollten funktionell zugeordnet werden.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)
Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Die jährlichen Zählergebühren sind von der Nenngröße abhängig: 12 Euro für einen Zähler bis 4 m³, 15 Euro für einen Zähler bis 10 m³ und 18 Euro für einen Zähler bis 16 m³.

[6] Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasseranfall, dem einer ständigen wohnhaften Person entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50 m³ angenommen wird.

Wasserleitungsordnung
Die Wasserleitungsordnung, die sich auf § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 bezieht, beschloss der Gemeinderat am 5. Oktober 2023. Laut § 4 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung obliegt die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sowie sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden, dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Die Übernahme der Kosten für den Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage erfolgte bis zur Grundstücksgrenze durch die Gemeinde. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt bis zur Grundstücksgrenze dem Bauhof.

Nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Die Gemeinde stellte eine Liste bereit, welche die aufrechten Ausnahmebewilligungen von der Wasseranschlusspflicht zum Inhalt hatte. Laut dieser Liste lagen 6 Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht vor. Lediglich bei einem Objekt erteilte die Gemeinde die Ausnahmegenehmigung mittels Bescheid.

15 weiteren Liegenschaften erteilte die Gemeinde keine Ausnahme von der Anschlusspflicht, obwohl sie sich im anschlusspflichtigen Bereich befanden. Die Gemeinde verzichtete in diesen Fällen auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, da sie die erwarteten Anschlusskosten als unverhältnismäßig hoch einschätzte.

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 hat die Gemeinde eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn dies vom Objekteigentümer binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids beantragt wird, die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage durch entsprechenden Befund nachgewiesen wird, Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht sind zu prüfen. Bei Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen ist auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht mit Bescheid zu gewähren.

Für die Erteilung der Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht setzte die Gemeinde die zu entrichtende Verwaltungsabgabe in den Bescheiden mit einer Höhe von 16,40 Euro fest.

Gemäß der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 beträgt die Verwaltungsabgabe für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage 78,50 Euro.

Die Verwaltungsabgaben sind in Höhe der rechtlichen Vorgaben vorzuschreiben.

Abwasserbeseitigung

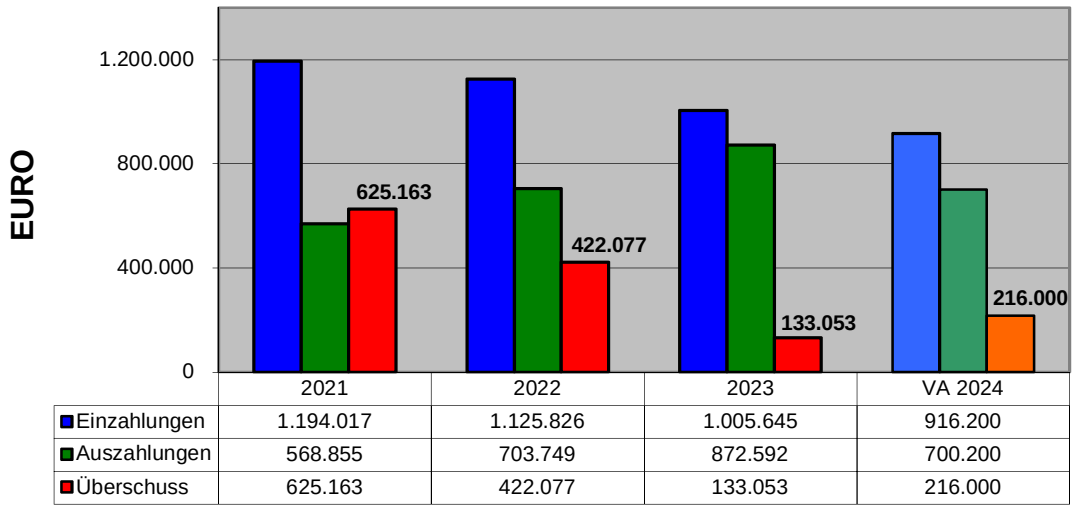

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	1.194.017	1.125.826	1.005.645	916.200
Auszahlungen	568.855	703.749	872.592	700.200
Überschuss	625.163	422.077	133.053	216.000

Werte ohne Interessentenbeiträge

Die Marktgemeinde Vöcklamarkt ist eines von insgesamt 7 Mitgliedern des Reinhalteverbands „Vöckla-Redl“ (RHV), welchem der Betrieb der Abwasserbeseitigung übertragen ist. Der Verband übernimmt die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen. Die Festsetzung und Einhebung der Kanalgebühren obliegt den Mitgliedsgemeinden.

In der Gemeinde sind 4.955 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 96,12 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck geprüfte Gebührenkalkulation 2024 wies einen Kostendeckungsgrad von 115,57 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Auf das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zur Unterstützung für mögliche Begründungen eines „inneren Zusammenhangs“ wird verwiesen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde begründet und dokumentiert werden.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse, welche sich 2021 und 2022 mit 625.163 Euro und 422.077 Euro auf hohem Niveau bewegten. 2023 belief sich das Plus auf 133.053 Euro. Für 2024 war ein Überschuss in Höhe von 216.000 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls stets positive Betriebsergebnisse in Höhe von 731.694 Euro (2021), 411.035 Euro (2022) und 181.988 Euro (2023).

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen bezifferten sich 2023 auf 196.393 Euro. Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätenzuschüsse von 94.350 Euro verblieb ein Netto-Schuldendienst von 102.043 Euro.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)
Die Anschlussgebühr gliedert sich in eine Grund- und eine variable Gebühr, wobei die Berechnung nach BP (Bewertungspunkte) erfolgt. Im Jahr 2024 betrug die Gebühr 19,88 Euro je BP.

Für die Grund- und die variable Gebühr sieht die Gebührenordnung die Verrechnung von Mindestgebühren vor. Diese stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Grundgebühr - Fixbetrag	990	1.020	1.115	1.193
Variable Gebühr - Mindestbetrag	2.475	2.575	2.787	2.982
Mindestgebühr gesamt	3.465	3.595	3.902	4.175

Die Gesamt-Mindestgebühren, die auch für den Anschluss von unbebauten Grundstücken gelten, entsprachen den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ.

In der Gebührenordnung ist festgelegt, dass die Grundgebühr einem Wert von 60 BP und der Mindestbetrag der variablen Gebühr einem Wert von 150 BP entspricht. Die variable Gebühr errechnet sich anhand der bebauten Fläche, wobei ein BP einem m² der Bemessungsgrundlage gleichzusetzen ist.

Die Gesamt-Mindestgebühr deckte jährlich eine Bemessungsfläche von 210 m² ab. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Gebührensätze je BP anzuheben. Ebenfalls wird empfohlen, die Gebührensätze je BP stets im gleichen Ausmaß wie die Mindestbeträge für die Grund- und die variable Gebühr anzupassen.

Kanalbenützungsgebühr (exkl. MwSt)
Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr betrug im Jahr 2024 4,42 Euro je m³ und entsprach damit den Vorgaben des Landes OÖ. Sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine Kanalgebührenpauschale, die einem Verbrauch von 50 m³ pro Person entspricht, verrechnet.

Es ist keine Verrechnung einer Grund- oder Mindestgebühr vorgesehen.

Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht.

Bereitstellungsgebühr
Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird je Grundstück eine pauschale Bereitstellungsgebühr von 200 Euro pro Jahr eingehoben.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 33 Cent bzw. 330 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

Die Vereinnahmung der Bereitstellungsgebühr erfolgt auf dem Haushaltsansatz 920000.

Gemäß § 10 Abs. 3 VRV 2015 sind Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen.

Die Einzahlungen aus der Bereitstellungsgebühr sollten funktionell zugeordnet werden.

Kanalordnung
Die gültige Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 4. Mai 2006.

Laut § 3 der Kanalordnung erfolgt die Errichtung des Hausanschlusskanals vom Hauptkanal bis einen Meter innerhalb des Grundstücks des Anschlusswerbers durch die Marktgemeinde Vöcklamarkt auf deren Kosten. Die Errichtung des Hausanschlusskanals ab dem Endpunkt des von der Marktgemeinde Vöcklamarkt errichteten Teils im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

Gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Die Kanalordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Abfallbeseitigung

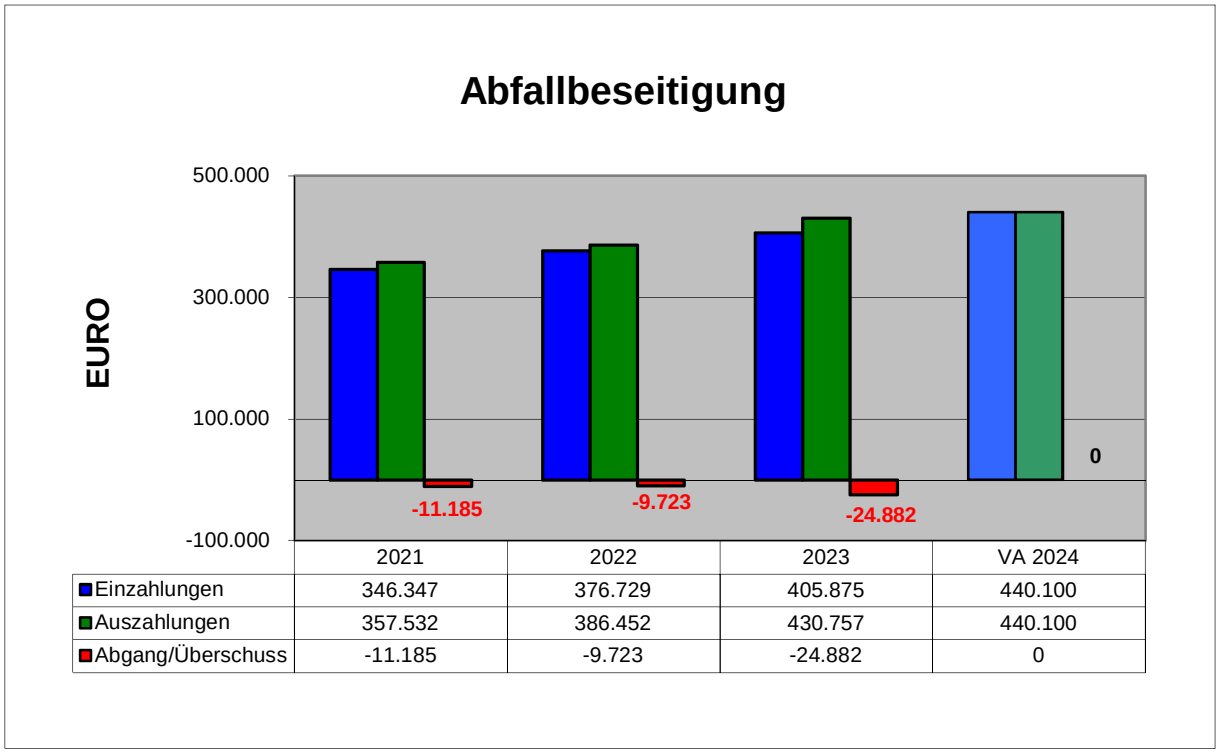

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	346.347	376.729	405.875	440.100
Auszahlungen	357.532	386.452	430.757	440.100
Abgang/Überschuss	-11.185	-9.723	-24.882	0

Für den Transport der Haus- und Bioabfälle bedient sich die Gemeinde zweier vertraglich gebundener Dritter. Die Sammlung und Entsorgung der Bioabfälle erfolgt durch den Bezirksabfallverband. In der Gemeinde besteht zudem ein Altstoffsammelzentrum, welches von einem externen Unternehmen betrieben wird.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt 2021 bis 2023 durchgehend Defizite von 11.185 Euro, 9.723 Euro und 24.882 Euro. Für 2024 war ein ausgewogenes Ergebnis budgetiert.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder sonstige Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossen. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt je nach Bedarf in 2- oder 4-wöchentlichen Intervallen. Bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung oder angemeldeter Bioabfallentsorgung kann das Intervall auf 6 Wochen ausgeweitet werden. Die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgt im Zeitraum April bis Oktober 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.

Die Abgabe von sperrigen Abfällen und Grünabfällen ist während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Vöcklamarkt möglich.

Die Abfallgebührenordnung wurde vom Gemeinderat zuletzt am 30. Juni 2011 beschlossen. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen. Die Gebührenordnung sieht die Verrechnung einer vierteljährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen richtet.

Kindergärten

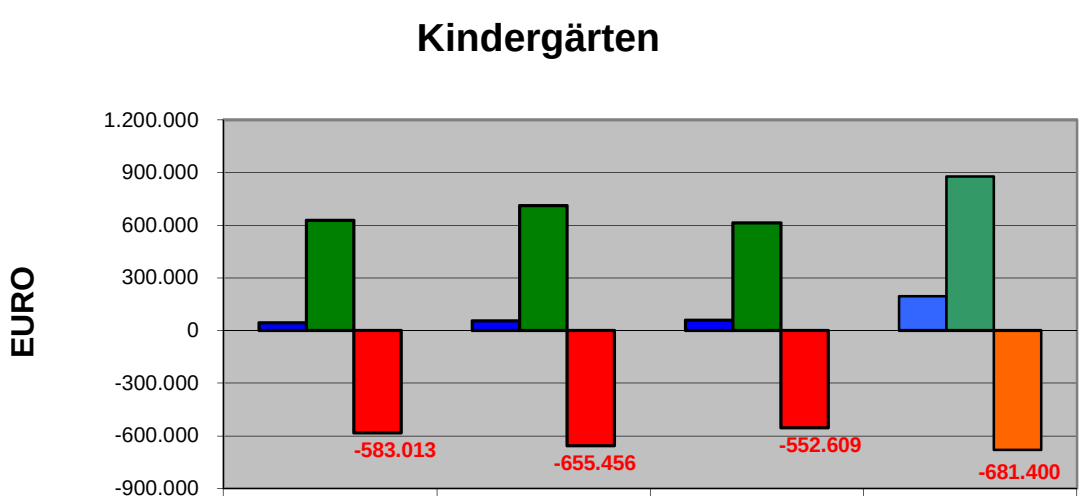

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	43.215	55.529	58.909	195.100
Auszahlungen	626.228	710.985	611.518	876.500
Abgang	-583.013	-655.456	-552.609	-681.400

Werte ohne Tilgungen, Zinsen, Mieten und Gastbeiträgen

In der Gemeinde befinden sich 4 Kindergärten, die externe Privatrechtsträger betreiben. Die Gemeinde ist verpflichtet jährlich Abgangsdeckungen für diese Kindergärten zu leisten. Hierzu schloss die Gemeinde Vereinbarungen mit den privaten Rechtsträgern ab.

Die Kindergärten haben je nach Einrichtung von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten erstrecken sich von 06:45 Uhr bis 16:15 Uhr, wobei freitags meist kürzere Betreuungszeiten gelten.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Gebarung der Kindergärten im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**
Kindergarten 1[7]			
Auszahlungen	522.297	557.856	439.381
Einzahlungen	36.750	47.708	51.500
Abgang	**-485.547**	**-510.148**	**-387.881**
Kindergarten 2[8]			
Auszahlungen	65.107	56.688	83.437
Einzahlungen	3.979	4.560	4.507
Abgang	**-61.128**	**-52.129**	**-78.930**
Kindergarten 3[9]			
Auszahlungen	38.825	96.441	88.700
Einzahlungen	0	0	0
Abgang	**-38.825**	**-96.441**	**-88.700**

[7] Ansatz 240000
[8] Ansatz 240200
[9] Ansatz 240100

Die Gemeinde verbuchte die Ein- und Auszahlungen von 2 Kindergärten auf einem Haushaltsansatz (Kindergarten 1, Ansatz 240000).

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf wie nachfolgend ersichtlich (in den Kindergärten erfolgte keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren oder von Schulkindern):

Arbeitsjahr	Regel-kinder	Integrations-kinder	Summe Kinder
2020/21	190	7	197
2021/22	183	5	188
2022/23	189	5	194
2023/24	189	3	192

Die Gruppenanzahl und die Gruppenformen stellten sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	**2021/22**	**2022/23**	**2023/24**
Regelgruppe	6	6	7
Integrationsgruppe 1 Kind mit Beeinträcht.	0	1	1
Integrationsgruppe 2-4 Kinder mit Beeinträcht.	2	2	1
Gruppenanzahl	**8**	**9**	**9**

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	2021/2022	**2022/2023**	**2023/2024**
Gruppenanzahl	8	9	9
Kinderanzahl	183	189	189
Jahresabgang	**-583.013**	**-655.456**	**-552.609**
Abgang je Gruppe/Jahr	-72.877	-72.828	-61.401
Abgang je Kind/Jahr	-3.186	-3.468	-2.924

Die negativen Salden aus den Gebarungen der Kindergärten überschritten die durchschnittlichen Landeswerte[10] bei weitem.

Der Materialbeitrag gemäß § 7 der Tarifordnung (Werkbeitrag) für das Kindergartenjahr 2023/2024 betrug zwischen 10,50 Euro und 10,75 Euro pro Monat und Kind. Diese Beiträge ermöglichten die Finanzierung der Bastelmaterialien.

Kindergartentransport

Laut Auskunft der Gemeinde nahmen 80 Kinder den Kindergartentransport im Kindergartenjahr 2023/2024 in Anspruch.

Während des Prüfungszeitraums beliefen sich die Gesamtauszahlungen für die Transportkosten auf durchschnittlich 86.129 Euro, die Personalkosten auf durchschnittlich 14.247 Euro und die Vergütungen an geringfügig Beschäftigte auf durchschnittlich 1.491 Euro.

2021 bis 2023 erhielt die Gemeinde durchschnittlich 43.888 Euro an Zuschüssen. Die Einzahlungen aus Elternbeiträgen beliefen sich auf durchschnittlich 10.618 Euro.

[10] Zwischen 38.419 Euro und 46.229 Euro im Prüfungszeitraum

Daraus resultierten in den Rechnungsabschlüssen 2021-2023 sowie im Voranschlag 2024 die folgenden Abgänge (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	VA 2024
Abgang	-41.973	-58.072	-58.035	-40.100

Der Deckungsbeitrag aus Landeszuschüssen zu den Kosten der Transportfirma betrug durchschnittlich 51 %. Die Bedeckung der restlichen Kosten erfolgte durch die Elternbeiträge nur zu durchschnittlich 25 %.

Die Gegenüberstellung der Lohnkosten des Begleitpersonals und der Elternbeiträge ergab Nettoauszahlungen von 67.280 Euro (2021), 76.786 Euro (2022) und 82.466 Euro (2023). Für das Jahr 2024 prognostizierte die Gemeinde Nettoauszahlungen von 74.000 Euro.

Die Begleitung der Kinder erfolgte durch eine Busbegleitung mit einem Beschäftigungsausmaß von 7,5 Wochenstunden.

Festzustellen war, dass die Gemeinde eine Bedienstete der allgemeinen Verwaltung auch als Busbegleiterin einsetzte.

Die Gemeinde sollte mit den privaten Rechtsträgern Kontakt aufnehmen, um die Verantwortung für die Busbegleitung an diese zu übergeben. Die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung sollten möglichst nicht für diese Aufgabe eingesetzt werden.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug im Prüfungszeitraum 17 Euro je Kind und Monat.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro brutto je Kind und Monat empfohlen, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist. Die Gemeinde erreichte im Prüfungszeitraum eine Ausgabendeckung von im Schnitt 74 %.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag auf mindestens 25 Euro brutto je Kind und Monat anzuheben.

Krabbelstube

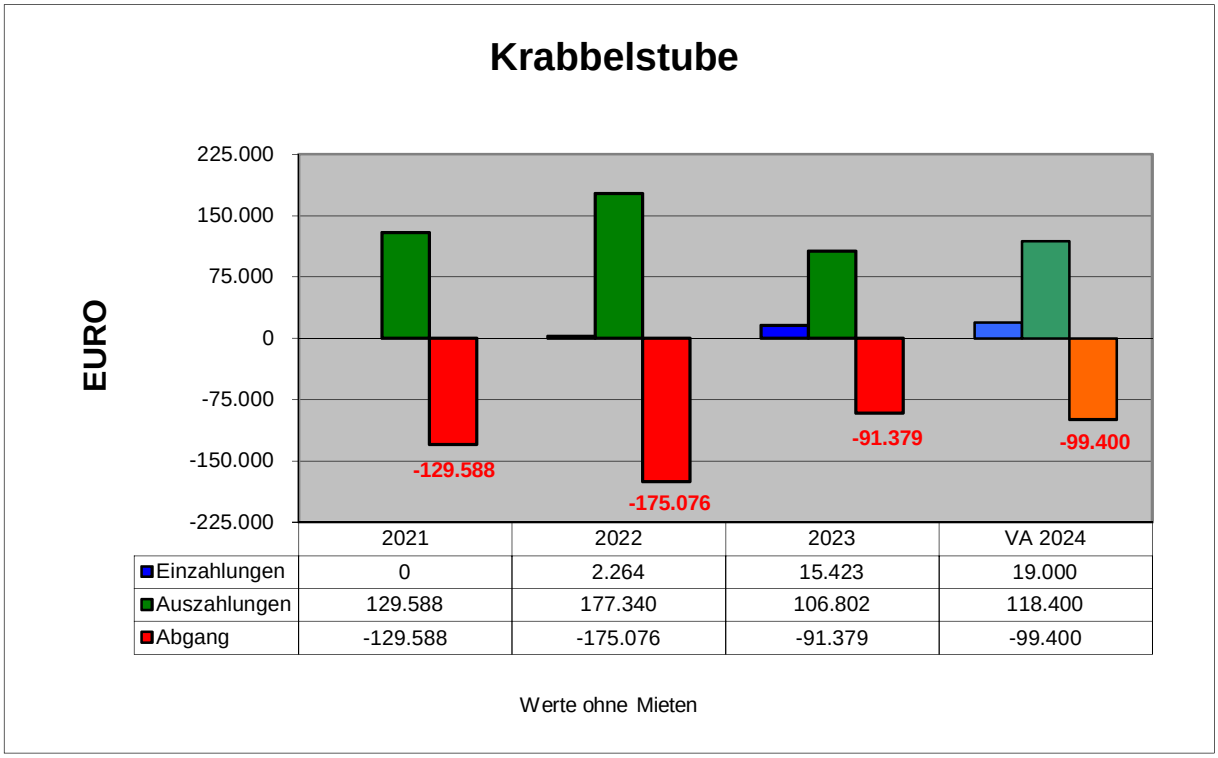

In der Marktgemeinde Vöcklamarkt führt ein privater Rechtsträger die Krabbelstube. Die Vereinbarung umfasst die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme der jährlichen Fehlbeträge (Abgangsdeckungen).

Die höchsten Auszahlungen entfielen auf die Abgangsdeckung der Krabbelstube sowie auf den Pachtaufwand, den die Gemeinde für die Krabbelstube leistete.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Einrichtung durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	2021/2022	**2022/2023**	**2023/2024**
Gruppenanzahl	2	2	2
Kinderanzahl	20	20	22
Jahresabgang	**-129.588 Euro**	**-175.076 Euro**	**-91.379 Euro**
Abgang je Gruppe/Jahr	-64.794 Euro	-87.538 Euro	-45.690 Euro
Abgang je Kind/Jahr	-6.479 Euro	-8.754 Euro	-4.154 Euro

Die negativen Salden je Gruppe überschritten 2021 und 2022 die durchschnittlichen Landeswerte[11]. 2023 reduzierte sich der Abgang um 48 % aufgrund eines Wechsels des Rechtsträgers und den daraus resultierenden geringeren Abgangsdeckungen. Die Gemeinde glich den Abgang des vorherigen Betreibers im Jahr 2022 aus.

[11] Im Prüfungszeitraum zwischen 40.692 Euro und 51.313 Euro je Gruppe.

Alten- und Pflegeheim

Die Marktgemeinde Vöcklamarkt betrieb das Alten- und Pflegeheim bis Ende 2024 eigenständig. Mit Jahresbeginn 2025 ging die Einrichtung in die Verantwortung des Sozialhilfeverbands Vöcklabruck über. Zum Prüfungszeitpunkt verfügte das Pflegeheim über eine Kapazität von 61 Betten. Ende 2024 waren insgesamt 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alten- und Pflegeheim beschäftigt, die für den Betrieb und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sorgten.

Die Auszahlungen stiegen von 3.239.478 Euro (2021) auf 3.500.769 Euro (2022) und 3.725.638 Euro (2023). Die Kostensteigerung war hauptsächlich auf höhere Personalkosten, die Inflation im Bereich der Lebensmittel sowie gestiegene Energiekosten zurückzuführen.

Im Schnitt beliefen sich die Auszahlungen auf 3.488.628 Euro. Dabei entfielen 78 % auf die Personalkosten, gefolgt von den Ausgaben für den Ankauf von Lebensmitteln, der Tilgung von Darlehen sowie weiteren sonstigen Leistungen.

Die Einzahlungen betrugen 3.373.083 Euro im Jahr 2021, stiegen auf 3.531.912 Euro im Jahr 2022 und erreichten 3.908.501 Euro im Jahr 2023. Der Großteil der Einzahlungen entfiel mit 79 % auf die Heimgebühren. Weitere 13 % entfielen auf den Pflegezuschlag, während die restlichen 8 % auf sonstige Einzahlungen entfielen.

Die Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse verzeichnen. 2021 belief sich das Plus auf 133.604 Euro, reduzierte sich 2022 auf 31.143 Euro, bevor es 2023 auf 182.863 Euro anstieg.

Der Sozialhilfeverband traf die Entscheidung zur Übernahme, um eine einheitliche Organisation und Strukturierung der Altenpflegeeinrichtungen im Bezirk Vöcklabruck sicherzustellen. Durch die Übernahme des Alten- und Pflegeheims durch den Sozialhilfeverband ergeben sich für die Gemeinde sowohl finanziell als auch organisatorisch erhebliche Entlastungen. Ein wesentlicher Faktor ist der Wegfall der Personalkosten, die zuvor einen großen Teil des Gemeindehaushalts beansprucht haben. Zudem wird der Verwaltungsaufwand spürbar reduziert, da Aufgaben wie Personalmanagement, Budgetplanung, Beschaffung sowie die tägliche Organisation und Koordination des Heimbetriebs nun in die Zuständigkeit des Sozialhilfeverbands fallen.

Hallenbad und Sauna „Vöcklawellt“

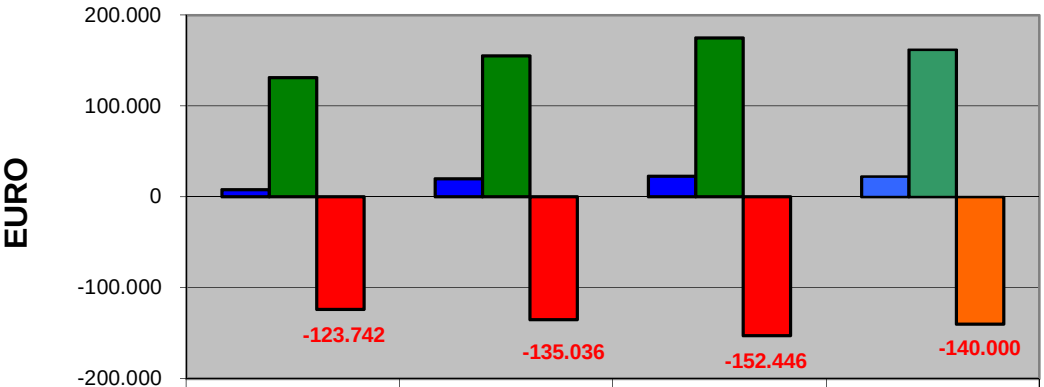

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	7.875	20.012	22.471	22.200
Auszahlungen	131.617	155.048	174.917	162.200
Abgang	-123.742	-135.036	-152.446	-140.000

Werte ohne Investitionen

Im Erdgeschoss der Polytechnischen Schule befinden sich ein Hallenbad mit Buffet und eine Sauna. Die Gemeinde errichtete im Jahr 2000 ein Hallenbad primär zum Zwecke des Betriebs eines Schul- und Lehrschwimmbeckens, als welches es auch hauptsächlich in Verwendung ist. Der Einbau der Sauna in den Hallenbadbereich erfolgte im Jahr 2007.

Mit Pachtvertrag vom 29. April 2019 verpachtete die Gemeinde die sogenannte „Vöcklawellt“ an ein Unternehmen. Laut Pachtvertrag sind die Öffnungszeiten vom Pächter frei wählbar, jedoch ist das Hallenbad im Sommer mindestens 4 Wochen geschlossen zu halten.

Das Hallenbad öffnet Montag bis Donnerstag um 19:00 Uhr, freitags um 17:00 Uhr, samstags um 13:00 Uhr und sonntags um 11:00 Uhr. Der Schließzeitpunkt ist täglich um 22:00 Uhr. Für Schulklassen ist das Hallenbad an Schultagen vormittags und bei Bedarf auch nachmittags zugänglich.

Die Sauna ist Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ab 14:00 Uhr, mittwochs ab 16:00 Uhr sowie samstags und sonntags ab 10:00 Uhr für Gäste zugänglich. Die Öffnungszeiten erstrecken sich täglich bis 22:00 Uhr. Für Saunabesucher ist montags ein Frauentag und dienstags ein Männertag eingerichtet.

Der Betrieb der „Vöcklawellt“ belastete die laufende Haushaltsgebarung mit 123.742 Euro (2021), 135.036 Euro (2022) und 152.446 Euro (2023). 2024 ist ein Minus von 140.000 Euro budgetiert.

Gemäß dem Pachtvertrag hat der Pächter eine monatliche Nettomiete in Höhe von 1.500 Euro zu entrichten, welche wertgesichert ist. Die Betriebskosten trägt die Gemeinde. Zudem wird für die wöchentliche Grundreinigung des Hallenbads sowie für die Reinigung nach dem täglichen Schulbetrieb das Reinigungspersonal durch die Gemeinde bereitgestellt.

Die Instandhaltung des Hallenbads und der Sauna obliegt der Gemeinde. Der Großteil der Betriebsauszahlungen entfiel im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich 33 % auf die Strom-

und Heizkosten und mit im Schnitt 30 % auf die Instandhaltungen durch Externe und den Bauhof.

Die Einnahmen aus dem Pachtgegenstand verbleiben zur Gänze beim Pächter. Die Eintrittsentgelte legte dieser wie folgt fest (Beträge in Euro, inkl. MwSt):

	Hallenbad	**Sauna**
Einzeleintritt	5,00	13,50
Einzeleintritt ermäßigt	4,00	11,00
Familie mit OÖ Familienkarte	12,50	-
11er-Block	50,00	135,00
11er-Block ermäßigt	40,00	110,00
Jahreskarte	220,00	440,00
Jahreskarte ermäßigt	170,00	330,00
Abendkarte (ab 20:00 Uhr)	-	8,80

Der Auszahlungsdeckungsgrad stieg zwar von 6 % (2021) auf 13 % (2022 und 2023), stellte sich damit jedoch durchgehend auf sehr niedrigem Niveau dar.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte in Hallenbädern ein Kostendeckungsgrad von mindestens 33 % angestrebt werden.

Eine detaillierte Besucherstatistik wird vom Betreiber nicht geführt. Laut Schätzungen des Betreibers entwickelten sich die Besucherzahlen wie folgt:

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**
Hallenbad	16.000	18.000	22.000
Sauna	1.000	2.000	2.500
Summe	**17.000**	**20.000**	**24.500**

Die steigenden Besucherzahlen begründen sich aufgrund des eingeschränkten Betriebs während der Corona-Pandemie 2021 und 2022. Saunabesuchern ist die Benutzung des Hallenbads unentgeltlich gestattet. Hallenbadbesuche in Kombination mit der Saunanutzung finden daher in der Besucherstatistik keine Berücksichtigung.

Im Vergleich mit anderen Saunaanlagen stellten sich die Besucherzahlen deutlich niedriger dar. Bei Umlegung der Besucherzahlen 2023 auf einen angenommenen Öffnungszeitraum von 40 Wochen würde sich für 2023 eine tägliche Besucherzahl von 9 Personen ergeben.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, vor Realisierung der nächsten Investition anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse darüber zu beraten, ob ein Weiterbetrieb der Sauna sinnvoll erscheint.

Bei Umlegung des Fehlbetrags 2023 auf die Besucherzahl errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von 6,22 Euro.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB Einführung eines kombinierten Eintrittsentgelts, Reduktion der Öffnungszeiten und dem Personaleinsatz), die mittelfristig eine Erhöhung des Deckungsgrads erwarten lassen.

Vöcklataler Lesezentrum „fechila“

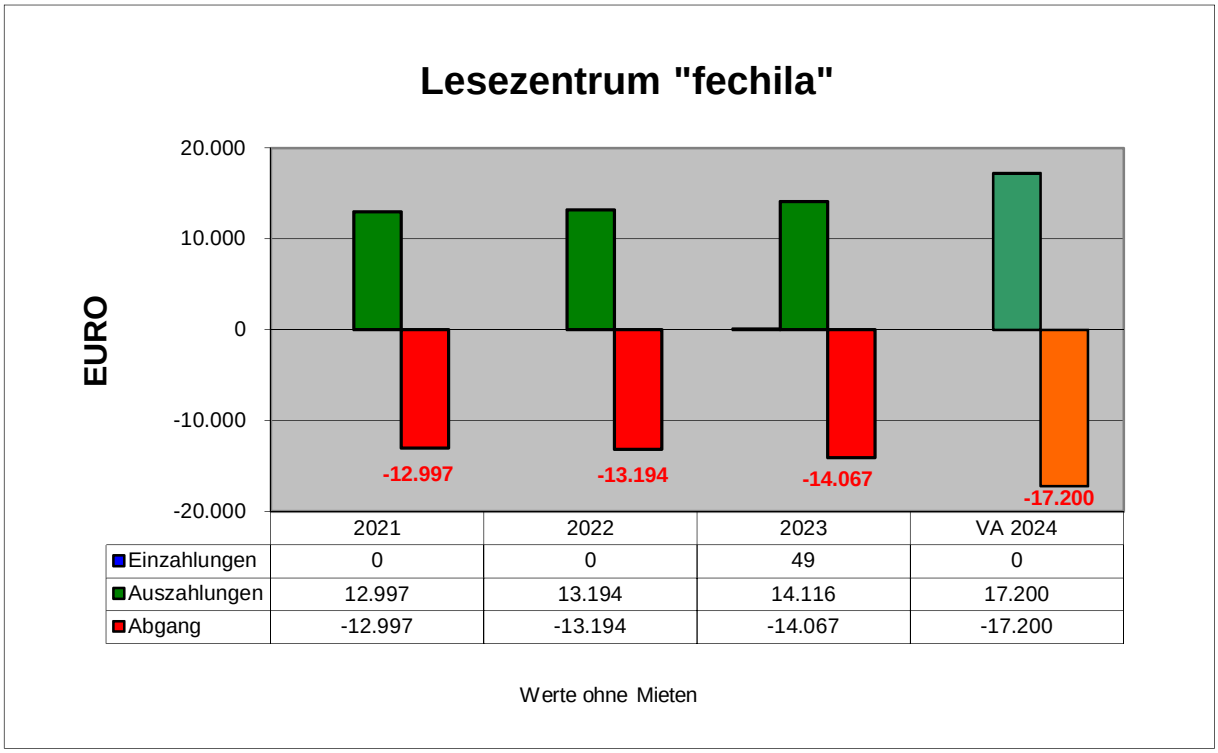

Im Zentrum von Vöcklamarkt befindet sich das Lesezentrum „fechila“, welches von einem Verein verwaltet wird. Die Trägerschaft wird gemeinsam von der Pfarre Vöcklamarkt, der Marktgemeinde Vöcklamarkt und den Gemeinden Fornach und Pfaffing übernommen. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt 16 Stunden (Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Samstag von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und Sonntag von 8:45 bis 11:15 Uhr).

Die Marktgemeinde Vöcklamarkt trägt die jährlichen Miet- und Betriebskosten für die angemietete Räumlichkeit. Laut Vereinbarung über die kooperative Trägerschaft aus dem Jahr 2011 sind diese Kosten jährlich zu Jahresbeginn mit einem Anteil von jeweils 16,7 % durch die Pfarre Vöcklamarkt und die Gemeinde Pfaffing und mit einem Anteil von 6,7 % durch die Gemeinde Fornach zu refundieren.

Die vereinnahmten Leihentgelte sowie die Landesbeiträge verbleiben bei der Büchereiverwaltung für die laufende Ergänzung des Buchbestands. Für die Einbehaltung der Einzahlungen und Bestreitung der Auszahlungen verfügt der Verein über ein eigenes Konto, welches zu Jahresende von der Verwaltung der Pfarre Vöcklamarkt und der Marktgemeinde Vöcklamarkt geprüft wird.

Die Einrichtung wies 2021 bis 2023 Fehlbeträge von 12.997 Euro, 13.194 Euro und 14.067 Euro aus. Für 2024 ist ein Abgang in Höhe von 17.200 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Einwohnerzahlen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**
Quote je Einwohner	2,38	2,42	2,58

Die Quoten lagen jährlich über dem Landesrichtsatz von 2 Euro je Einwohner.

Ende 2023 belief sich der Medienbestand auf 8.831 Medien. Dieser setzte sich zu rund 92 % aus Printmedien (Büchern und Zeitschriften), zu rund 6 % aus audio-visuellen Medien (Hörbücher und Filme) und zu rund 2 % aus Spielen zusammen. Zum selben Zeitpunkt waren 893 Mitglieder eingeschrieben. 2022 verzeichnete das Lesezentrum insgesamt 17.647 Entlehnungen sowie 12.400 physische und 536 virtuelle Bibliotheksbesuche.

Die Betreuung des Lesezentrums erfolgt neben einer teilzeitbeschäftigten Bibliotheksleiterin in GD 17 (0,25 PE), die dem Personalstand der Marktgemeinde Vöcklamarkt angehört, zum Großteil durch Ehrenamtliche. Ein Anteil von jährlich im Schnitt 88 % bzw. 11.865 Euro der jährlichen Belastungen entfiel auf die Personalkosten für die Leiterin.

Die Festsetzung der Entlehntarife obliegt der Büchereiverwaltung. Der Entlehntarif für Erwachsene beträgt pro Medium und Woche 40 Cent. Für Kinder ist die Entlehnung in den ersten 4 Wochen kostenlos, danach ist eine Verrechnung von 20 Cent pro Woche und Medium vorgesehen. Ein Einschreibentgelt ist nicht festgesetzt.

Im Vergleich mit anderen Gemeinden erscheinen die Entlehntarife verhältnismäßig gering. Es wird daher vor allem in der Erhöhung der Entlehnentgelte Potenzial für eine Defizitsenkung gesehen. Aber auch die Reduktion der Öffnungszeiten könnte zu einer Verminderung des Defizits führen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.

Landesmusikschule

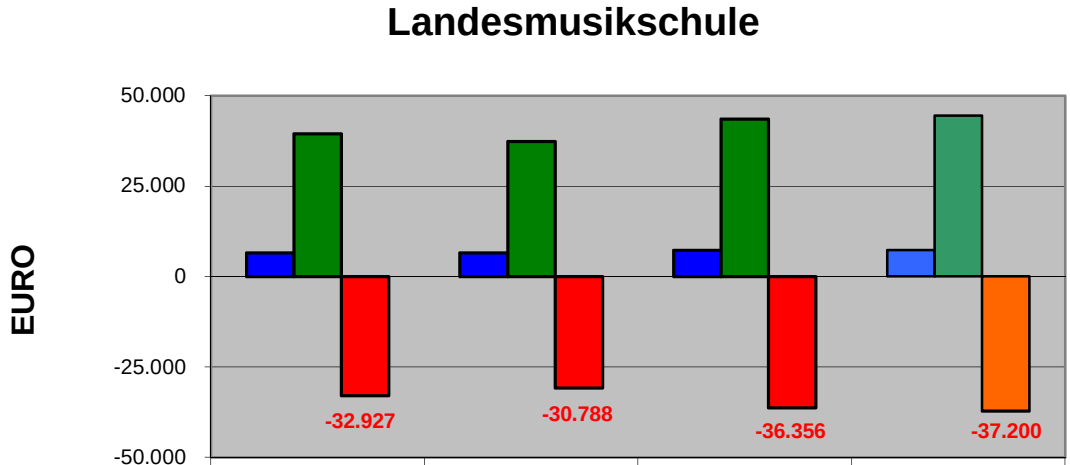

	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	6.469	6.568	7.195	7.300
Auszahlungen	39.395	37.356	43.551	44.500
Abgang	-32.927	-30.788	-36.356	-37.200

Werte ohne Deckungsbeiträge und Investitionen
Einzahlungen inkl. Kommunalsteuererträge für Lehrpersonal

Die Landesmusikschule Vöcklamarkt wird als Zweigstelle der Landesmusikschule Frankenmarkt geführt. In dem im Jahr 2000 erbauten Gebäude befindet sich neben der Landesmusikschule auch die Polytechnische Schule und ein Musikprobelokal.

Die Schülerzahlen entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend dargestellt:

Schuljahr	Schüler aus Vöcklamarkt	Gastschüler	Summe
2020/21	88	90	178
2021/22	84	92	176
2022/23	94	75	169
2023/24	82	86	168

Für Schüler aus anderen Gemeinden konnten entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ jährliche Deckungsbeiträge von 70 Euro je Schüler in Rechnung gestellt werden. Daraus resultierten Einzahlungen von 6.300 Euro (2021), 6.370 Euro (2022) und 5.250 Euro (2023). Im Gegenzug mussten jedoch auch für Musikschulen anderer Gemeinden Deckungsbeiträge von 3.920 Euro (2021), von 3.360 Euro (2022) und von 4.060 Euro (2023) ausbezahlt werden.

Die Betriebsabgänge bezifferten sich ohne Einrechnung der Deckungsbeiträge, jedoch mit Berücksichtigung der für die Lehrkräfte lukrierten Kommunalsteuer auf 32.927 Euro (2021), 30.788 Euro (2022) und 36.356 Euro (2023). 2024 ist ein Defizit von 37.200 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Betriebsabgänge auf die Schülerzahlen ergibt sich für die Gemeinde eine Subventionsquote je Schüler von 186 Euro (2021), von 178 Euro (2022) und von 216 Euro (2023).

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügt über 2 Wohngebäude mit jeweils einer vermieteten Wohnung. Daneben bestehen Mietverhältnisse für 3 Geschäftsobjekte. Ein weiteres Geschäftsobjekt war zum Prüfungszeitpunkt nicht vermietet.

Der wirtschaftliche Erfolg für die Wohn- und Geschäftsgebäude stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

	2021	**2022**	**2023**
Einzahlungen	36.018	76.607	116.844
Auszahlungen	12.489	21.051	32.717
Saldo	**23.529**	**55.556**	**84.127**
Gesamtsaldo	**163.212**		

Die Gebarung der Vermietungen teilte die Gemeinde buchhalterisch auf unterschiedliche Haushaltsansätze auf. Eine genaue Abgrenzung jener Auszahlungen, die jährlich auf die Vermietungen entfallen, stellte sich aufgrund dessen erschwert dar.

Um die Gebarung übersichtlicher zu gestalten, sollten sämtliche Ein- und Auszahlungen, die auf den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude entfallen, unter dem Haushaltsansatz 846xxx dargestellt werden.

Wohngebäude

Die Mietverträge der beiden Wohnungen stammen vom Dezember 2023 und enthalten Wertsicherungen, wobei Veränderungen des Indexwerts unter einem Schwellenwert von 3 % unberücksichtigt bleiben. Die Wohnungsmieten betrugen im Dezember 2023 7,40 Euro und 6,58 Euro netto pro m² und können aufgrund der Ausstattung und des Zustands der Wohnungen als angepasst angesehen werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt.

Geschäftsgebäude

Etwa 45 % der Gesamtfläche des Amtsgebäudes wird an eine Gesellschaft für den Betrieb eines Gesundheitszentrums vermietet. Der wertgesicherte Monatszins betrug bei einer Nutzungsfläche von 547 m² 9,18 Euro je m². Zur Bedeckung der Betriebskosten wird eine monatliche Pauschale von 2 Euro netto je m² verrechnet. Die Regelungen für die Vermietung können als angepasst angesehen werden.

Die an das Gesundheitszentrum zum Prüfungszeitpunkt verrechnete Nettomiete betrug 5.703 Euro. Laut Verbraucherpreisindex hätte sich die Höhe der Miete zu diesem Zeitpunkt auf 5.902 Euro belaufen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen.

Ein Teil der sich im Erdgeschoss des Amtsgebäudes befindlichen Räumlichkeiten kann zum Zwecke einer Mutterberatung mitgenutzt werden. Die monatliche Pauschalmiete beträgt 46 Euro zuzüglich einer Möbelpauschale von 14 Euro.

Ein gemeindeeigenes Geschäftsobjekt wird für den Betrieb einer Sozialberatungsstelle vermietet. Hierzu besteht seit November 2018 ein Nutzungsvertrag, worin die Parteien ein Entgelt von monatlich 446 Euro brutto vereinbarten. Die Betriebskosten betrugen monatlich pauschal 25 Euro netto.

Das Erdgeschoss eines weiteren gemeindeeigenen Objekts ist an einen Verein zu Ausstellungszwecken vermietet. Der im Jahr 2017 festgesetzte Mietszins betrug 40 Euro und unterliegt einer Wertsicherung. Die Betriebskosten trägt der Verein.

Ausspeisung im Alten- und Pflegezentrum

In der Ausspeisungsküche des Alten- und Pflegezentrums erfolgte die Zubereitung der Mahlzeiten für das Alten- und Pflegezentrum, Essen auf Rädern, die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Volks- und Mittelschule. Die Zubereitung erfolgte täglich frisch.

Im Prüfungsjahr 2023 bereitete die Ausspeisung 36.698 Portionen zu.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Ein- und Auszahlungen der folgenden Bereiche sowie über den Abgang im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

	2021	**2022**	**2023**
Alten- und Pflegezentrum (nur Personal)			
Einzahlungen	7.973	7.119	7.697
Essen auf Rädern			
Einzahlungen	75.015	83.910	99.111
Auszahlungen	103.888	113.148	122.129
Kinderbetreuungseinrichtungen			
Einzahlungen	8.037	13.105	16.172
Auszahlungen	22.056	35.455	36.915
Schulen			
Einzahlungen	13.508	35.579	37.986
Auszahlungen	20.014	68.317	59.189
sonstige Bereiche			
Einzahlungen	814	621	714
Auszahlungen	2.580	1.733	1.960
Gesamtabgang	**43.191**	**78.319**	**58.513**

Ab 2025 übernimmt der Sozialhilfeverband die Ausspeisung, womit der Gemeinde die anteiligen Betriebs- und Personalkosten entfallen. Infolge dieser Übernahme muss die Gemeinde die Mahlzeiten zukünftig vom Sozialhilfeverband zukaufen und ist daher gefordert, neue Portionspreise zu kalkulieren.

Während des gesamten Prüfungszeitraums erzielte die Gemeinde im Bereich der Ausspeisung keine Ausgabendeckung.

Die Gemeinde sollte ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung legen.

Essen auf Rädern

Die Auslieferung der Mahlzeiten übernahmen 5 freiwillige Helferinnen und Helfer, die geringfügig beschäftigt waren. Aufgrund von Personalmangel stellte die Gemeinde zusätzlich eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin mit 0,25 PE ein. Die Entlohnung der Tätigkeit erfolgte in GD 25. Mit Stichtag 31. Mai 2024 hat die Gemeinde diese Form der Unterstützung eingestellt.

Im Zeitraum 2021-2023 ist eine deutliche Steigerung der Auszahlungen erkennbar. So erhöhten sie sich im Vergleich zu 2021 um 18 %. Die Kostensteigerung lässt sich auf die gestiegenen Lebensmittelpreise sowie die allgemeine Lohnerhöhung zurückführen.

Die durchschnittlichen Auszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 113.055 Euro. Davon entfielen 47 % auf Betriebs- und anteilige Personalkosten des Alten- und Pflegeheims. 31 % der Auszahlungen verwendete die Gemeinde für den Ankauf von Lebensmitteln. Die restlichen Auszahlungen verteilten sich auf Treibstoffkosten sowie geringwertige Wirtschaftsgüter und die Instandhaltung von Fahrzeugen.

Die Einzahlungen aus Essensverkäufen betrugen 2021 75.015 Euro, 2022 83.685 Euro und 2023 99.111 Euro. Die Mehreinnahmen sind auf eine erhöhte Nachfrage sowie auf gestiegene Portionspreise zurückzuführen.

Während des gesamten Prüfungszeitraums erzielte die Gemeinde im Bereich „Essen auf Rädern" keine Ausgabendeckung. Die Gemeinde verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge von insgesamt 81.129 Euro.

Ab 2025 entfallen für die Gemeinde die anteiligen Betriebs- und Personalkosten, da die Ausspeisung des Alten- und Pflegeheims an den Sozialhilfeverband übergeht. Infolge dieser Übernahme ist die Gemeinde gefordert, neue Portionspreise zu kalkulieren.

Die Gemeinde sollte ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung legen.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass die Gemeinde eine im Jahr 2021 an einen Auslieferer ausgestellte Organstrafverfügung bezahlte.

Verkehrsstrafen, wie zB Organstrafmandate oder -verfügungen, sind von den Fahrzeuglenkern selbst zu bezahlen.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde, die nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 4 zählt, bestehen 8 Freiwillige Feuerwehren.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 11. Oktober 2018. Die Feuerwehren verfügen über den nachfolgend ersichtlichen Fahrzeugbestand:

Type	Bezeichnung	Feuerwehr	Baujahr
KDOF	Kommandofahrzeug	FF Vöcklamarkt	2000
TLF	Tanklöschfahrzeug	FF Vöcklamarkt	2014
RLF	Rüstlöschfahrzeug	FF Vöcklamarkt	1998
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Vöcklamarkt	1983
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	FF Redl	2000
LFB	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	FF Redl	2005
KDOF	Kommandofahrzeug	FF Mösendorf	1999
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Mösendorf	2002
KDOF	Kommandofahrzeug	FF Schmidham	2004
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Schmidham	2010
KDOF	Kommandofahrzeug	FF Spielberg	1995
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Spielberg	1985
KDOF	Kommandofahrzeug	FF Walchen	2011
RLF	Rüstlöschfahrzeug	FF Walchen	1991
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Walchen	2018
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Waschprechting	2000
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Wilding-Mühlberg	2016

Die jährlichen Belastungen beliefen sich 2021 und 2022 auf 46.260 Euro und 54.525 Euro bzw. 8,48 Euro und 10 Euro je Einwohner. Somit war eine Unterschreitung der Landesrichtwerte (2021: 16,50 Euro, 2022: 16,98 Euro) gegeben.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. 2023 lag der vorgegebene Maximalrahmen bei 164.200 Euro, dem Auszahlungen von 38.824 Euro gegenüberstanden.

2024 entsprach der plausible Finanzbedarf 178.400 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die nicht in diesen Finanzbedarf miteingerechnet werden (Heizkosten, Gebäudeversicherung), ergaben sich im Voranschlag 2024 Auszahlungen von 76.300 Euro.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015. Das Land OÖ übermittelte mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 und 28. März 2024 neue Muster der Feuerwehr-Gebühren- und Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

Eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung erließ der Gemeinderat am 3. Oktober 2024. Ein Beschluss über die Feuerwehr-Tarifordnung war zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung anhand des Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da die Einhebung jährlich direkt durch die Feuerwehren erfolgte.

Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Sportanlagen

Im Rahmen der Sportausübung verfügt die Gemeinde über eine Fußballanlage mit Trainingsplatz und Umkleidekabinen sowie eine Gymnastikhalle. Die Grundstücke, auf dem sich das Klubgebäude und die Tribünen der Anlage befinden, stehen ebenfalls im Gemeindeeigentum. Zudem zählen die Grundstücke der Stocksporthalle samt Spielplatz und der Leichtathletikanlage zum Eigentum der Gemeinde.

Die Nutzung der Sportanlage sowie der Grundstücke ist einem Verein unentgeltlich übertragen. Dazu besteht eine Vereinbarung aus dem Jahr 2012.

Die Geldbewegungen im Bereich der Sportanlagen sind in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 262000 dargestellt. Die Netto-Auszahlungen beliefen sich ohne Berücksichtigung der Vereinssubventionen auf durchschnittlich 8.196 Euro pro Jahr. Von den Auszahlungen entfiel ein Großteil von jährlich im Schnitt 34.381 Euro auf Vergütungsleistungen für den Bauhof und den Fuhrpark.

Die Betriebskosten der Sportanlage, welche die Gemeinde trägt, werden in der Buchhaltung als Vereinssubvention dargestellt. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Veranstaltungssäle

Eine Tarifordnung für die Vermietung von Veranstaltungssälen beschloss der Gemeinderat letztmalig im April 2019. Diese betrifft die Mehrzwecksporthalle, die Turnsäle der Volksschule

und des Alten- und Pflegezentrums, den Gymnastiksaal in der Mittelschule sowie den Ballettsaal in der Landesmusikschule.

Die Tarifordnung beinhaltet eine Wertsicherung mit einem Schwellenwert von 5 %. Die Raummieten beliefen sich seit der letztmaligen Erhöhung im Oktober 2023 zwischen 11 Euro und 63 Euro je Stunde. Eine Verrechnung von Reinigungskosten ist nicht vorgesehen.

Einzahlungen aus Nutzungsentgelten waren im Prüfungszeitraum in Höhe von 2.169 Euro (2021), 4.673 Euro (2022) und 10.796 Euro (2023) zu verzeichnen. Für die Benützung durch die Schulen waren Einzahlungen von durchschnittlich 25.446 Euro pro Jahr dargestellt.

Laut Vereinbarung mit dem örtlichen Sportverein aus dem Jahr 2012 ist diesem die Nutzung der Mehrzwecksporthalle im Ausmaß von 11 Wochenstunden in den Monaten November bis März unentgeltlich gestattet. Zusätzlich erhielt der Sportverein ein unentgeltliches Benützungsrecht der Volksschulturnhalle im Ausmaß von 25 Wochenstunden jährlich.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Auf die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Gemeinderat hat sich mit der Neuregelung der Nutzungsentgelte zu befassen.

Einem überörtlichen Sportverein gewährt die Gemeinde eine jährliche Vereinssubvention in Form einer geringeren Vorschreibung bzw. Rotabsetzung der Hallenbenützungsentgelte. Aus Transparenzgründen ist die gesamte Höhe von Forderungen in den Rechenwerken darzustellen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

Im Sinne des Bruttoprinzips sollten die Benützungsentgelte in voller Höhe dargestellt werden.

Mobiles Jugendzentrum

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2023 startete die Gemeinde die Initiative eines mobilen Jugendzentrums. Hierzu besteht mit einem gemeinnützigen Verein eine Vereinbarung über die ganzjährige Betreuung von Jugendlichen im Ausmaß von 10 Stunden pro Woche. Die finanziellen Unterstützungen an den Verein betragen laut Vereinbarung etwa 40.000 Euro jährlich.

Die Jugendbetreuung erfolgt sowohl in Form von täglichen Betreuungsleistungen als auch von regelmäßig stattfindenden Projekten. Das Betreuungs- und Veranstaltungsangebot war 2023 laut Auskunft der Gemeinde und des Betreibers durchgehend gut besucht.

Grundbesitz

Der allgemeine Grundstücksbesitz der Gemeinde wird buchhalterisch unter dem Haushaltsansatz 840000 dargestellt. Im Vermögenshaushalt waren zum Prüfungszeitpunkt allgemeine Grundstücksflächen von insgesamt 95 Hektar ausgewiesen, wovon der Großteil auf öffentliches Gut (69 Hektar) und landwirtschaftliche Grundstücke (21 Hektar) entfiel. 2 landwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von insgesamt 3,6 Hektar sind an Privatpersonen verpachtet.

Die Finanzgebarung des Grundstücksbesitzes stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**
Einzahlungen	38.460	257.953	14.663
Auszahlungen	4.960	118.061	19.955
Überschuss/Fehlbetrag	**33.500**	**139.892**	**-5.292**

Der Anstieg der Auszahlungen im Jahr 2022 resultiert aus Steuern und Gebühren an die Grundverkehrsbehörde aufgrund eines Grundtauschs für die Schaffung eines Grundstücks zur Errichtung eines neuen Alten- und Pflegeheims.

Gemäß Kontierungsleitfaden ist unter dem Haushaltsansatz 840000 Grundbesitz der Gemeinde ohne besondere Zweckwidmung zu verbuchen. Grundstücksankäufe mit Zweckbestimmung sind bei den jeweils zuständigen Unterabschnitten zu verrechnen.

Es wird empfohlen, Auszahlungen im Zusammenhang mit zweckbestimmten Grundstücken unter dem jeweiligen Haushaltsansatz darzustellen.

Die hohen Einnahmen des Jahres 2022 waren mit Verkäufen von Gemeindegrundstücken zu begründen. Die Beschlussfassung über die Grundveräußerungen erfolgte im Gemeinderat in den Sitzungen am 24. Juni 2021, 15. Juni 2022 und 13. Oktober 2022.

Wald

Die Gemeinde verfügt über 27 Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von etwa 21 Hektar.

Im Prüfungszeitraum waren folgende Geldbewegungen ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**
Einzahlungen	2.444	0	3.440
Auszahlungen	20.381	9.121	19.453
Fehlbetrag	**-17.937**	**-9.121**	**-16.013**

Die Einzahlungen betrafen primär (durchschnittlich 97 % pro Jahr) Leistungserlöse aus Holzverkäufen. Der verbleibende Anteil der Einzahlungen entfiel auf Jagdpachterlöse, welche dem Haushaltsansatz 134000 zugeordnet waren.

Für die Übernahme der Waldbetreuung beschäftigt die Gemeinde ein Forstaufsichtsorgan, welches nach tatsächlich aufgewendeten Stunden abgerechnet wird. Die Personalkosten des Försters beliefen sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt 22.838 Euro und waren auf dem Haushaltsansatz 134000 dargestellt.

Es wird empfohlen, die Personalkosten des Forstaufsichtsorgans sowie die Einzahlungen aus der Jagdpacht auf dem Haushaltsansatz 842000 darzustellen.

Für die Abwicklung der forstlichen Dienstleistungen (Holzschlägerungen, Kulturpflege, Durchforstungen) ist die Gemeinde auf diverse externe Dienstleister angewiesen, wofür im Prüfungszeitraum zwischen 2.216 Euro und 9.034 Euro aufzuwenden waren.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Die Bewirtschaftung von Waldflächen zählt nicht zu den Grundaufgaben einer Gemeinde.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat auf Grundlage von Schätzgutachten mit den Möglichkeiten der Veräußerung von zumindest einem Teil der Waldgrundstücke auseinandersetzt. Zudem wird dem Gemeinderat empfohlen, zu beraten, ob aufgrund der Größe des Gemeindewalds die Beschäftigung eines Forstaufsichtsorgans unabdingbar ist.

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.
Die Planungskosten für Einzeländerungsverfahren dritter Personen verrechnete bis zum Prüfungszeitpunkt grundsätzlich der Ortsplaner direkt an die Widmungswerber. Eine Weiterverrechnung erfolgte nur für sonstige externe Kosten. Die der Gemeinde aufgelaufenen und unter dem Haushaltsansatz 031000 dargestellten Netto-Auszahlungen betrugen insgesamt 15.968 Euro.

Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von 7,5 Jahren auszulegen. Die letztmalige Änderung des Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept erfolgte im Jahr 2021.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Die Gemeinde nutzt jährlich die Möglichkeit zur Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen für die Schaffung neuer Bauplätze. Es konnten Unterlagen über die Form der Berechnung des Infrastrukturkostenbeitrags vorlegt werden, die eine Verpflichtung der Grundeigentümer zur Tragung der tatsächlichen Herstellungskosten bestätigten.

Die innerhalb des Prüfungszeitraums vereinnahmten Infrastrukturkostenbeiträge waren buchhalterisch gemeinsam mit den Verkehrsflächenbeiträgen auf dem Haushaltsansatz 612000 und dem Konto 850000 dargestellt.

Es wird empfohlen, die Einzahlungen aus Infrastrukturbeiträgen zukünftig zur Gänze auf dem Haushaltsansatz 031000 darzustellen.

Ein Anteil der Infrastrukturkostenbeiträge, der jener Höhe der Aufwendungen für die Raumordnung (Ergebnishaushalt) entsprach, buchte die Buchhaltung jeweils zu Jahresende auf den Haushaltsansatz 031000 um. Somit verblieben diese anteiligen Einzahlungen in der operativen Gebarung.

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen oder investiven Einzelvorhaben zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden sind.[12] Bei Infrastrukturkostenbeiträgen handelt es sich um gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen.

Da gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen, welche im Voranschlagsjahr nicht für zweckentsprechende Auszahlungen verwendet werden, das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit fälschlicherweise verbessern, sind diese zweckentsprechend zu verwenden.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

[12] vgl. Schreiben IKD-2024-138228/16-LI

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren erfolgte ausschließlich über privatrechtliche Vereinbarungen, in welchen die Gemeinde ausdrücklich auf eine bescheidmäßige Erledigung verzichtete.

Gemäß § 92 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Erledigungen einer Abgabenbehörde als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben oder abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

Somit wären sämtliche Interessentenbeiträge mittels Bescheid vorzuschreiben.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Gemeinde vereinnahmte 2021 bis 2023 Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 1.021.342 Euro, wovon sie 897.422 Euro in die investive Gebarung und 114.842 Euro in die Rücklagengebarung transferierte. Die Ermittlung der Zuführungsbeträge erfolgte anhand des Ergebnishaushalts.

Die Zuführung bzw. Verwendung zweckgebundener Einzahlungen sollte auf Basis des Finanzierungshaushalts erfolgen.

Der restliche Anteil der Interessentenbeiträge in Höhe von 9.077 Euro verblieb in der operativen Gebarung.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht zu jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung konnten die Vorschreibungen der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge festgestellt werden. Die von der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt in Rechnung gestellten Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge basierten auf einer privatrechtlichen Vereinbarung, welche beide Beiträge fixierte.

Gemäß § 92 Abs. 1 BAO sind Erledigungen einer Abgabenbehörde als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben oder abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

Somit wäre die Festsetzung sowohl für die 5-jährigen Aufschließungsbeiträge als auch in weiterer Folge für die Erhaltungsbeiträge mit Bescheid zu erledigen.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Volksschule

Die Finanzgebarung der Volksschule (exkl. Investitionen, Gastschulbeiträge und Annuitätendienste) stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	301.527	288.179	334.110
Einzahlungen	14.366	16.131	15.168
Netto-Auszahlungen	**287.161**	**272.048**	**318.942**
Ø Schülerzahl	244	261	273
Pro-Kopf-Wert je Schüler	**1.177**	**1.042**	**1.168**

Von den Gesamtauszahlungen betrafen hohe Anteile zwischen jährlich 146.450 Euro und 171.847 Euro die Personalkosten. Die jährlichen Kosten für Strom und Nahwärme lagen bei durchschnittlich 36.145 Euro. Die Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen lagen zwischen 10.134 Euro und 24.963 Euro. Einzahlungen aus Gastschulbeiträgen waren im Prüfungszeitraum von insgesamt 55.683 Euro zu verzeichnen.

Mittelschule

Die Geldbewegungen unter dem Haushaltsansatz 212000 (exkl. Gastschulbeiträge und Investitionen) stellten sich nachfolgend dar (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	333.504	359.510	402.191
Einzahlungen	15.283	14.403	17.080
Netto-Auszahlungen	**318.221**	**345.107**	**385.111**
Ø Schülerzahl	224	203	190
Pro-Kopf-Wert je Schüler	**1.421**	**1.700**	**2.027**

Den überwiegenden Anteil der jährlichen Gesamtauszahlungen bildeten die Personalkosten (im Schnitt 197.566 Euro), die Strom- und Wärmekosten (durchschnittlich 134.996 Euro) und die Instandhaltungen (zwischen 14.910 Euro und 43.449 Euro). Hohe Anteile der Netto-Auszahlungen konnten durch Gastschulbeiträge bedeckt werden (jährlich zwischen 142.296 Euro und 166.496 Euro).

Polytechnische Schule

Die Finanzgebarung der Polytechnischen Schule (exkl. Investitionen, Gastschulbeiträge) stellte sich unter dem Haushaltsansatz 214000 wie folgt dar (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	73.095	58.365	56.835
Einzahlungen	0	0	0
Netto-Auszahlungen	**73.095**	**58.365**	**56.835**
Ø Schülerzahl	61	60	50
Pro-Kopf-Wert je Schüler	**1.198**	**973**	**1.137**

Auch hier betrafen hohe Anteile der jährlichen Auszahlungen die Personalkosten (durchschnittlich 30.392 Euro), die Strom- und Wärmekosten (im Schnitt 9.479 Euro) und die Instandhaltungen (zwischen 1.132 Euro und 11.635 Euro). Die Einzahlungen aus den Gastschulbeiträgen bewegten sich jährlich zwischen 37.314 Euro und 64.396 Euro.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Überprüfung der von der Gemeinde in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks-, Mittel- und Polytechnische Schule. Diese ergab keine Beanstandungen.

Auch die Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Schüler der Volks- und Mittelschule besteht während des Schuljahres das Angebot einer Nachmittagsbetreuung. Die Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule steht Montag bis Donnerstag von 12:30 Uhr bis 16:05 Uhr zur Verfügung. Die Betreuung liegt sowohl in der Zeit des schulischen Teils als auch des Freizeitteils beim Lehrpersonal.

Die Betreuung in der Volksschule kann Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Die Betreuung während der Lernzeit erfolgt durch das Lehrpersonal und während des Freizeitteils durch einen Betreuungsverein. Mit dem Betreuungsverein besteht seit Juni 2020 eine Trägerschaftsvereinbarung.

Der Bedarf des Betreuungsangebots gestaltete sich in den Schuljahren 2020/21 bis 2023/24 wie nachfolgend dargestellt:

Schuljahr	Schülerzahl Volksschule	Schülerzahl Mittelschule	Gesamt-schülerzahl
2020/21	28	15	43
2021/22	35	20	55
2022/23	43	14	57
2023/24	30	-	30

In der Volksschule stieg der Betreuungsbedarf von einer Gruppe im Schuljahr 2020/21 auf 2 Gruppen in den Schuljahren 2021/22 bis 2023/24 an. In der Mittelschule war in den Schuljahren 2020/21 bis 2022/23 jährlich eine Gruppe zu führen. Im Schuljahr 2023/24 gab es in der Mittelschule kein Angebot der Nachmittagsbetreuung, da keine Anmeldungen eingingen.

Eine Tarifordnung für die Betreuung in der Mittelschule beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. Oktober 2016. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei ein bis 2 Anmeldungen pro Woche 55 Euro und bei 3 bis 4 Anmeldungen pro Woche 70 Euro. Die Gewährung einer Ermäßigung von bis zu 30 % liegt im Ermessen des Bürgermeisters.

Die Festsetzung des Kostenbeitrags für die Betreuung in der Volksschule obliegt dem Betreuungsverein. Der Beitrag ist gestaffelt nach der Anzahl der wöchentlichen Anmeldungen und beträgt bei 2 Anmeldungen 55,50 Euro, bei 3 Anmeldungen 81,75 Euro und darüberhinausgehend 105 Euro pro Monat.

Zusätzlich besteht in der Volksschule die Möglichkeit Montag bis Freitag eine Mittagsaufsicht in der Zeit von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr durch den Betreuungsverein in Anspruch zu nehmen. Der Kostenbeitrag beträgt pauschal 38 Euro pro Monat.

Jene Anteile der Strom- und Heizkosten, die auf die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule entfielen, waren zur Gänze dem Haushaltsansatz der Volksschule angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Strom- und Heizkosten auf den Haushaltsansatz der Nachmittagsbetreuung umgelegt werden.

Die Nachmittagsbetreuung der Mittelschule verzeichnete 2021 einen Abgang von 1.778 Euro und in den darauffolgenden Jahren Überschüsse von 1.650 Euro und 1.717 Euro. Für die Betreuung in der Volksschule konnte jährlich ein Plus von 5.052 Euro (2021), 2.826 Euro (2022) und 7.862 Euro (2023) erwirtschaftet werden.

Gemäß Bildungsinvestitionsgesetz ist der Personalaufwand, der einem Schulerhalter für den Freizeitbereich durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht, förderbar

(max. 9.000 Euro jährlich je Gruppe während der Schulzeit und max. 6.500 Euro jährlich je Gruppe außerhalb der Schulzeit). Aus den von der Gemeinde jährlich fristgerecht eingebrachten Ansuchen konnten Zuschüsse in Höhe von 27.000 Euro (2021) und 45.000 Euro (2022 und 2023) lukriert werden.

Die Darstellung der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter den Haushaltsansätzen 211010 und 212010.
Der Kontierungsplan des Landes OÖ sieht für die Nachmittagsbetreuung bei ganztägigen Schulformen die Haushaltsansätze 211800 (Volksschule) und 212800 (Mittelschule) vor.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Energieversorgung

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 95.880 Euro (2021), 149.744 Euro (2022) und 176.691 Euro (2023). Die erheblichen Kostensteigerungen sind auf den allgemeinen Anstieg der Strompreise zurückzuführen. Zu den Vielverbrauchern zählten das Alten- und Pflegeheim, das Hallenbad und die öffentliche Beleuchtung sowie weitere öffentliche Einrichtungen.

Durch die Veräußerung von Strom erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 1.983 Euro.

Am 15. Oktober 2024 schloss die Gemeinde einen neuen Stromliefervertrag ab. Die Gemeinde holte 3 Angebote ein, der Gemeinderat beschloss die Vergabe an den Bestbieter.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Die Gemeinde führt eine Energiebuchhaltung.

Wärme

Die Gemeinde beheizt die öffentlichen Gebäude mit Biomasse und Gas. Die Kosten für Wärme beliefen sich auf 172.524 Euro (2021), 197.498 Euro (2022) und 228.842 Euro (2023).

Die Gemeinde schloss im Jahr 2012 einen Fernwärmeliefervertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab. Den Abschluss eines neuen Gasliefervertrags beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2024. Die Gemeinde holte 3 Angebote ein und entschied sich für den Bestbieter.

In Anbetracht der aktuellen Marktsituation sollte die Gemeinde den Energiemarkt weiterhin intensiv beobachten.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen belief sich auf 49.769 Euro (2021), 54.653 Euro (2022) und 64.726 Euro (2023). Die höchsten Auszahlungen verursachten die Prämien für das Rathaus, das Alten- und Pflegeheim, den Bauhof sowie die Freiwilligen Feuerwehren und die Schulen. Die Versicherungskosten lagen 2023 bei 12,50 Euro je Einwohner[13] und lagen damit auf einem vergleichsweise hohen Niveau.

Es erfolgte eine Überprüfung der Polizzen. Bei kleineren Glasflächen könnte durch den Ausschluss der Sparte „Glasbruch“ eine Prämienreduktion erreicht werden.

[13] EWZ lt. ZMR 31.10.2022

Die Notwendigkeit der Sparte „Glasbruch“ ist, vor allem unter Heranziehung des bisherigen Schadenverlaufs, im Einzelfall zu prüfen.

Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand zu keinem Zeitpunkt statt.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Förderungen

Am 12. Dezember 2019 beschloss der Gemeinderat Förderungsrichtlinien für die Vereine und Freiwilligen Feuerwehren. Die Richtlinien beinhalten eine Indexierung, wodurch die Überweisung der diversen Subventionen ohne vorherige Ansuchen erfolgt. Am 14. Dezember 2023 beschloss der Gemeinderat die Förderungen zu erhöhen.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Auszahlungen auf durchschnittlich 49.024 Euro pro Jahr. Die höchsten Auszahlungen entfielen mit 37 % auf die Freiwilligen Feuerwehren, mit 34 % auf die Sportvereine, mit 10 % auf Förderungen der Musikpflege und der verbleibende Anteil auf sonstige Subventionen.

Angesichts der immer schwieriger werdenden Herausforderungen zur Erzielung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung sollte die Gemeinde ihre großzügige Förderpolitik überdenken. Es wird empfohlen, sämtliche Förderungen auf deren Nachhaltigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Bei keinem der stichprobenartig gezogenen Auszahlungsbelege waren Verwendungsnachweise beigelegt. Diese hat die Gemeinde seit 2019 nicht mehr angefordert.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

In Zukunft hat sich die Gemeinde die Verwendung der Fördergelder durch Originalrechnungen der Förderwerber nachweisen zu lassen und darauf einen Vermerk über die Förderung anzubringen, um das Einreichen derselben Rechnung für eine neuerliche Förderung oder einen anderen Fördergeber zu vermeiden.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat trat 2021 und 2023 je 5mal und 2022 insgesamt 7mal zusammen. Der Gemeindevorstand hielt 2021 und 2022 je 7 Sitzungen und 2023 5 Sitzungen ab. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand erfüllten somit die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle.

Der Gemeindevorstand beschloss 2021 und 2022 in insgesamt 9 Fällen aufgrund Rohrbrüchen oder sonstiger technischer Gebrechen eine Herabsetzung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren. Der Abschlag errechnete sich analog zu den Bestimmungen des § 4 der Gemeinde-Kanalgebührenordnung aus der Differenz des tatsächlichen Verbrauchs laut Wasserzähler und des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre.

Der Gemeindevorstand beschloss am 20. Jänner 2005 eine einheitliche Regelung für Nachlässe von Mehrverbräuchen. Gemäß diesem Beschluss ist der ermittelte Mehrverbrauch zur Hälfte bei der Wasserbezugsgebühr und zur Gänze bei der Kanalbenützungsgebühr nachzulassen.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine nicht in den Kanal eingeleitete Fehlmenge an Wasser keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenberechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenützt blieb. Das Wasser gilt demnach auch dann als verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen. Eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist in voller Höhe zu verrechnen.

Demnach ist die Wasserbezugsgebühr in voller Höhe vorzuschreiben. Die Kanalbenützungsgebühr für die nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist zur Gänze zu verrechnen.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Der Gemeindevorstandsbeschluss ist aufzuheben.

Zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands beschloss der Gemeindevorstand am 9. Februar 2017 die Verrechnung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro pro Ansuchen um Nachlass des Mehrverbrauchs der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren.

Die Verrechnung solcher Kostenersätze findet in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung und ist daher unzulässig.

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses aus 2017 zu befassen.

Oben angeführte Nachlässe stellte die Buchhaltung mittels geringerer Vorschreibungen bzw. Rotabsetzungen dar. Aus Transparenzgründen sollte die gesamte Höhe von Forderungen in den Rechenwerken aufscheinen. Berichtigungen von Forderungen haben nur bei teilweiser

oder vollständiger Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

Im Sinne des Bruttoprinzips sollten die tatsächlich verbrauchten Wassermengen buchhalterisch dargestellt werden.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar mindestens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2021 zu 2 Sitzungen und 2022 sowie 2023 zu je 3 Sitzungen und ist somit seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			**Verfügungsmittel**		
Jahr	**2021**	**2022**	**2023**	**2021**	**2022**	**2023**
möglicher Rahmen	20.931	22.844	24.182	41.861	45.689	48.365
Budgetansatz	6.000	18.200	5.500	25.000	28.000	29.500
Auszahlungen	**2.797**	**14.797**	**4.755**	**20.649**	**30.251**	**27.331**

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen.

Im Jahr 2022 überschritten die Verfügungsmittel die veranschlagte Höchstgrenze. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die Gemeinde hat sich an die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgeben zu halten.

Im Jahr 2022 stiegen die Repräsentationsausgaben um 429 %. Diese erhebliche Steigerung war auf die Eröffnungsfeier des Gemeindezentrums zurückzuführen, wofür die Gemeinde Dekoration sowie Getränke und Speisen ankaufte.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben. Die Repräsentationsausgaben umfassten unter anderem Bewirtungen und Reisekosten des Bürgermeisters. Zu den Verfügungsmitteln gehörten Unterstützungen an Vereine, Zuschüsse, Bewirtungen, Weihnachtsfeiern und Betriebsausflüge.

Verfügungsmittel sind Mittel, die dem Bürgermeister zur Verfügung stehen, um Ausgaben zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, aber zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben notwendig sind. Beispiele hierfür sind Spendengelder, Trinkgelder, Ehrenkarten und interne Bewirtungen.

Der Bürgermeister hat keine Kompetenzen, aus den Verfügungsmitteln Förderungen und Subventionen zu vergeben.

Die Kompetenzbestimmungen der Oö. GemO 1990 im Zusammenhang mit der Gewährung von geldwerten Zuwendungen sind zu beachten.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeldverordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 9. Dezember 2021. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1,3 % und für die Vorsitzführung in einem Ausschuss 2 % des Bürgermeisterbezugs.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betrugen in Summe 17.346 Euro (2021), 33.043 Euro (2022) und 24.168 Euro (2023). Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister sowie die Aufwandsentschädigungen für beide Vizebürgermeister und die 4 Fraktionsobleute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe betrugen insgesamt 162.087 Euro (2021), 171.268 Euro (2022) und 180.342 Euro (2023).

Die stichprobenartige Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (inkl. sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2021 bis 2023 auf insgesamt 9.325.196 Euro, wovon 2.985.114 Euro auf 2021, 3.841.929 Euro auf 2022 und 2.498.153 Euro auf 2023 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Gemeindeamt	5.067.109	54
Straßenbau	1.480.543	16
Investitionen (Code 2)	892.931	10
Abwasserbeseitigung	610.633	7
Lärmschutzmaßnahmen	422.980	5
Wasserversorgung	247.922	3
Feuerwehr	227.924	2
Kirchensanierung	172.547	1
Bauhof	101.500	1
Sonstige	101.107	1
Summe	**9.325.196**	**100**

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 31 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 30 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 21 % auf Rücklagenentnahmen, zu 11 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 7 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf.

Bei den nachfolgenden investiven Einzelvorhaben waren Ende 2023 negative Salden ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag
Neubau Amtshaus	294.900
Kanalisation BA 16	21.500
Gesamtsaldo	**316.400**

Die Finanzierung der aushaftenden Fehlbeträge erfolgt durch Bundes- und Landesmittel. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Ein Vorhaben wies im Rechnungsabschluss 2022 einen Überschuss in Höhe von 11.706 Euro aus und fehlte im Rechnungsabschluss 2023. Das Vorhaben stellte sich somit als nicht ausgeglichen dar.

Nach den rechtlichen Vorgaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit alle investiven Einzelvorhaben abzubilden.

Die Vorgaben für die Darstellung der Geldbewegungen der investiven Gebarung und die entsprechenden Nachweise sind zu beachten.

Ein Pseudovorhaben wies im Rechnungsabschluss 2023 einen Überschuss in Höhe von 51.915 Euro aus. Da Pseudovorhaben lediglich für den Transfer aus der bzw. in die operative Gebarung dienen, sind diese im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen auszuweisen.

Pseudovorhaben sind ausgeglichen darzustellen.

2022 wickelte die Gemeinde Investitionen mit Gesamtauszahlungen in Höhe von 240.400 Euro für die Installierung einer Ganztagesschule in der Volksschule in der operativen Gebarung

(Vorhabencode 2) ab. Zudem konnten 2021 Landeszuschüsse von insgesamt 96.631 Euro lukriert werden, die sich ebenfalls in der operativen Gebarung fanden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. GHO handelt es sich bei investiven Einzelvorhaben um Maßnahmen, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Aufgrund der Höhe der Auszahlungen und der erhaltenen Landeszuschüsse wäre das Vorhaben in der investiven Gebarung abzuwickeln gewesen.

Auf die korrekte Darstellung von Vorhaben gemäß Oö. GHO ist zukünftig verstärkt zu achten.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Gesamtinvestitionen von 5.380.200 Euro zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 658.600 Euro vorgesehen. Die Hauptanteile der geplanten Investitionen entfallen mit 2.335.000 Euro auf den Siedlungswasserbau und mit insgesamt 1.898.400 Euro auf den Gemeindestraßenbau.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 100.000 Euro bei 47 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Neubau Amtshaus

Den Grundsatzbeschluss über den Ankauf von 3 Grundstücken für die Errichtung eines Gemeindezentrums mit Haus der Gesundheit fasste der Gemeinderat am 15. März 2018. In weiterer Folge erfolgte aufgrund des Beschlusses vom 25. April 2019 die Ausschreibung und Durchführung eines Architekturwettbewerbs.

Die Genehmigung des Finanzierungsplans für den Neubau des Amtsgebäudes mit Haus der Gesundheit erteilte das Land OÖ mit Schreiben vom 23. Juli 2021. Der Finanzierungsplan wies kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von 5.329.800 Euro aus.

Für die Abwicklung der Vergabeverfahren (Ausschreibungen, Angebotsprüfungen) bediente sich die Gemeinde eines Planungsbüros. Die Vergabevorschläge des Planungsbüros behandelte der Gemeinderat in seinen Sitzungen und beschloss die Auftragsvergabe der einzelnen Gewerke an den jeweiligen Billigst- oder Bestbieter.

Das Vorhaben konnte Ende 2023 fertiggestellt werden. Die Finanzierung teilte sich zu 44 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 30 % auf Bundes- und Landesmittel und zu 26 % auf Rücklagenentnahmen auf.

Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug

Für dieses Investitionsprojekt übermittelte die zuständige Fachabteilung des Landes OÖ mit Schreiben vom 28. März 2022 den genehmigten Finanzierungsplan mit kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 101.500 Euro (inkl. MwSt).

Die Endabrechnung entsprach den genehmigten Gesamtkosten laut Finanzierungsplan. Die Bedeckung der Kosten war mittels Bedarfszuweisungsmitteln, Haushaltsrücklagen und dem Verkaufserlös des Altfahrzeugs geplant.

Für die Ersatzbeschaffung holte sich die Gemeinde 3 Angebote von 3 verschiedenen Unternehmen ein. Den Zuschlag erteilte der Gemeinderat dem Billigstbieter.

Gemeindestraßen
Im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung von Gemeindestraßen wickelte die Gemeinde im Prüfungszeitraum investive Einzelvorhaben mit Auszahlungen von insgesamt 961.995 Euro ab. Davon entfielen 104.524 Euro auf 2021, 464.227 Euro auf 2022 und 393.244 Euro auf 2023.

Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Bundes- und Landesbeiträge, Rücklagenentnahmen, Beiträge aus der operativen Gebarung sowie Interessentenbeiträge. Die Straßenbauvorhaben waren Ende 2023 ausgeglichen dargestellt.

Die Auftragsvergabe (Direktvergabe) der diversen Straßenbaumaßnahmen erfolgte – je nach Auftragshöhe – im zuständigen Gremium. Vereinzelt konnte die Einholung von nur einem Angebot festgestellt werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten stets 3 Angebote eingeholt werden.

Ein Gemeindevorstandsmitglied ist Unternehmer. Auftragsvergaben für Straßenbauvorhaben ergingen in Form einer Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten an das Unternehmen des Vorstandsmitglieds. Das Mitglied enthielt sich aufgrund eines Befangenheitsgrunds seiner Stimme bei der Beschlussfassung über die Auftragsvergabe.

Laut § 26 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) hat der öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Die Gemeinde hat bei einem sich ergebenden Interessenkonflikt geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zusätzlich wird auf § 49 BVergG 2018 verwiesen. Demnach hat der öffentliche Auftraggeber alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens 3 Jahre ab Zuschlagserteilung aufzubewahren.

Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Vöcklamarkt gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 14. April 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Marktgemeinde Vöcklamarkt die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Beer

VÖCKLA MARKT gemeinde

Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck über die Einschau in die Gebarung der Jahre 2021 bis 2024 der Marktgemeinde Vöcklamarkt
Zl. 2024-358003

Stellungnahme der Marktgemeinde Vöcklamarkt

Einleitend dürfen wir uns für die sehr gute Zusammenarbeit mit den beiden Prüferinnen bedanken.

Der Prüfungszeitraum war auch durch Aufgaben geprägt, die die Bediensteten der Verwaltung zusätzlich zum üblichen Arbeitsaufkommen erledigen mussten. Wir erlauben uns das als kleine Ergänzung für alle Leserinnen und Leser des Prüfungsberichts voranzustellen:

- Am Beginn des Prüfungszeitraumes (2021) war die Corona-Pandemie noch sehr aktuell, mit allen Aus- und Nachwirkungen wie Lockdown, Massentest, vielen Erkrankungen des Gemeindepersonals mit Vergütungsanträgen und darauffolgend vielen Personalangelegenheiten durch Belohnungen und dienstrechtliche Besserstellungen, vorerst des Pflegepersonals im Gemeinde-Alten- und Pflegezentrum und in weiterer Folge im handwerklichen Dienst.
- Bereits einige Jahre vor (ab ca. 2019), aber auch während des Prüfungszeitraumes kam es durch Pensionierungen, sonstigen Abgängen und Zeiten von Bildungs- und Mutterschaftskarenz zu einem sehr großen Umbruch beim Personalstand in der Verwaltung. Von den derzeit 19 Bediensteten (incl. Karenzvertretungen) sind 12 Bedienstete max. sechs Jahre und zum Teil wesentlich kürzer beschäftigt. Die Einschulungen und Ausbildungen, wie z.B. die Ablegung von Dienstprüfungen, sind noch nicht abgeschlossen.
- Im Jahr 2022 wurde der Bau des neuen Amtsgebäudes fertiggestellt und konnte die gesamte Verwaltung in das neue Gebäude übersiedeln. Das bedurfte einer längeren Vorbereitungsphase, vor allem wurde in den Jahren davor die Digitalisierung der Archivakten stark forciert.
- Die Marktgemeinde Vöcklamarkt und der Sozialhilfeverband Vöcklabruck haben sich auf einen Neubau eines Bezirks-Alten- und Pflegeheimes in Vöcklamarkt geeinigt. Der Betrieb des Gemeinde-Alten- und Pflegeheimes ging bereits mit 1.1.2025 auf den SHV über, was im gesamten Jahr 2024 zusätzliche Arbeiten, vor allem in der Buchhaltung sowie Personalverrechnung verursachte.

Zum Prüfungsbericht selbst gibt die Marktgemeinde Vöcklamarkt folgende Stellungnahme ab:

Alle **Empfehlungen** werden den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung in den nächstfolgenden Sitzungen vorgelegt.

Im Prüfungsbericht sind neben Empfehlungen auch Hinweise auf **gesetzliche Bestimmungen** enthalten, die jedenfalls umgesetzt werden müssen. Die MitarbeiterInnen wurden angewiesen, die aufgezeigten Punkte zukünftig bei ihren Verwaltungstätigkeiten zu beachten. Es gibt dabei auch Änderungen, die der Gemeinderat zu beschließen hat (z.B. Änderung der Kanalordnung). Dem Gemeinderat werden die jeweiligen Sachverhalte so rasch als möglich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. -Scheiber-Straße 1
A-4870 Vöcklamarkt
Tel. +43 7682/2655 10
UID: ATU59296309
eder@voecklamarkt.ooe.gv.at
www.vöcklamarkt.at

VÖCKLA MARKT gemeinde

Ansonsten möchten wir noch bei einzelnen Punkten Anmerkungen und Ergänzungen zum besseren Verständnis anführen. Diese stehen in ***kursiver Schrift*** unter den Empfehlungen aus der Kurzfassung (Seiten 6 bis 10) und der Langfassung (mit Angabe der Seitenzahl im Prüfungsbericht).

Wirtschaftliche Situation

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Eröffnungsbilanz (Anmerkung: erstellt mit 1.1.2020) waren in Einzelfällen die Abschreibungszeiträume betreffende Abweichungen von den Landesempfehlungen festzustellen. Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden. (Seite 14)
Die Finanzleitung wurde angewiesen, die entsprechenden Korrekturen durchzuführen.

Die Hundeabgabe lag unter dem vom Land OÖ vorgegebenen Mindestrichtwert. Eine Erhöhung der Hundeabgabe wird empfohlen.
Mit Beschluss vom 27.02.2025 hat der Gemeinderat eine neue Hundeabgabenordnung erlassen und die Hundeabgabe auf den vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro erhöht. Die Abgabe für Wachhunde beträgt nun 25 Euro und liegt damit weiter um 5 Euro unter dem Empfehlungswert des Landes (= max. Höhe lt. Hundehaltegesetz). Es sind allerdings nur fünf Hundebesitzer derzeit davon betroffen.

Das Allgemeine Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) ist laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Gemeinde sollte langjährige offene Bauvorhaben jährlich überprüfen. (Seite 17)
Es werden laufende Kontrollen durchgeführt. Die Bauabteilung wurde angewiesen, diese noch zu verstärken.

Eine Überprüfung der Gemeindeverwaltungsabgaben ergab, dass zahlreiche Objekte nicht an die Abwasserbeseitigungs- oder Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren, ohne dass entsprechende Anträge oder Ausnahmegenehmigungen vorlagen. Von jenen Objekten, die das Wasser nicht aus der Gemeindewasserversorgung bezogen, wiesen nicht alle Objekte eine Ausnahmegenehmigung auf. Grundstückseigentümer ohne genehmigte Ausnahmen sind verpflichtet, die Anschluss- und Bezugspflichten vollständig zu erfüllen.
Bei den nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Objekten handelt es sich um aktive landwirtschaftliche Betriebe bzw. um unbewohnte Liegenschaften.
Bei den Ausnahmen zur Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage handelt es sich um unbewohnte Gebäude oder wurde von einem Anschluss auf Grund der hohen Anschlusskosten (mehr als doppelt so hohe Kosten wie ein durchschnittlicher Anschluss) abgesehen.
Sämtliche Ausnahmefälle (Anschluss- und Bezugspflichten) werden noch einmal geprüft und gegebenenfalls mit Bescheid genehmigt bzw. die Anschluss- oder Bezugspflicht durchgesetzt.

Die Gemeinde hat bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen die Verwaltungsabgabe sowie die Eingabegebühr entsprechend den rechtlichen Bestimmungen vorzuschreiben. Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Anzeigepflicht hinzuweisen. (Seite 18)

VÖCKLA MARKT gemeinde

Die zuständigen MitarbeiterInnen wurden angewiesen, zukünftig Abgaben und Gebühren ordnungsgemäß vorzuschreiben und die Einhaltung der Anzeigepflicht zu überwachen.

Das Mahnschreiben, welches an säumige Abgabenschuldner ergeht, wird zwar als Abgabenbescheid betitelt, enthält jedoch keine Bestandteile eines Bescheids. Die Vorgaben der Bundesabgabenordnung (BAO) hinsichtlich der Einmahnung mittels Bescheid sind zu beachten.
Die zusätzliche Bezeichnung einer Mahnung als Bescheid wurde bereits vor einiger Zeit gemeinsam mit unserem EDV-Anbieter geändert.

Der Gemeindevorstand gewährte Ratenzahlungen von Gemeindeabgaben ohne die Verrechnung zusätzlicher Stundungszinsen. Die Bestimmungen der BAO, wonach für Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr festzusetzen sind, sind zu beachten.
Die gesetzlichen Vorgaben werden zukünftig beachtet.

Die Gemeinde sollte die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren. (Seite 19)

Der Gemeinde wird angeraten, die Tätigkeiten für den hoheitlichen sowie für den privaten Aufgabenbereich gegenüberzustellen und den sich daraus ergebenden anteiligen Vorsteuerabzug anzuwenden. (Seite 19)
Für das Finanzjahr 2024 wurde das inzwischen erledigt. Die Finanzleitung hat den Auftrag, diese Empfehlung zukünftig ausnahmslos umzusetzen.

Fremdfinanzierungen

Die vorliegenden Zinssätze waren als hoch einzustufen. Die Gemeinde sollte daher prüfen, ob eine Anpassung der Zinskonditionen möglich ist, und gegebenenfalls im Interesse der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen mit den Kreditgebern führen.
Die Finanzleitung wurde angewiesen, entsprechende Gesprächstermine zu vereinbaren.

Die Gemeinde sollte bei Kassenkrediten stets Angebote einholen, um transparente und wettbewerbsfähige Vergabebedingungen zu gewährleisten. (Seite 21)
Eine Ausschreibung erfolgt bereits seit 2023 und wird auch zukünftig durchgeführt.

Die Gemeinde führte 4 Bankkonten bei 4 unterschiedlichen Kreditinstituten. Die Gemeinde sollte die Reduzierung der Girokonten anstreben. Angesichts der aktuellen positiven Zinsentwicklung sollte die Gemeinde Angebote für Guthabenzinsen einholen.
Die Empfehlung wurde dem zuständigen Ausschuss zur Beratung weitergeleitet und die Finanzleitung angewiesen, Angebote einzuholen.

Personal

Die Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig besetzt. Sollte eine vollständige Besetzung nicht absehbar sein, ist eine Anpassung des Dienstpostenplans vorzunehmen.
Ein neuer Dienstpostenplan, der der Empfehlung entspricht, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2025 gleichzeitig mit der Festlegung von Dienstpostengruppen beschlossen.

VÖCKLA MARKT gemeinde

Die Gemeinde führte 18 geringfügig Beschäftigte im Dienstpostenplan. Die Darstellung des Dienstpostenplans entspricht nicht den Vorgaben. Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan klar und bedarfsgerecht anzupassen und geringfügig Beschäftigte per Dienstvertrag nach öffentlichem Dienstrecht zu beschäftigen.
Gemäß der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung entspricht die Einreihung der Bibliotheksleitung nicht den Vorgaben. Die Gemeinde hat sich an die Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung zu halten.
Da wir keinen Gemeindekindergarten führen, kann die Kindergartenbusbegleitung keinem Bereich zugeordnet werden.
Die meisten geringfügig Beschäftigten sind LehrerInnen (Schüleraufsicht) und Kindergartenbusbegleiter mit jeweils einer hohen Fluktuation. Eine Anstellung als Vertragsbedienstete (VB) sowie die dann laufenden Änderungen verursachen zusätzliche Mehrarbeit. Die Bezahlung erfolgt nach dem Schema für VB bzw. bei den Lehrkräften nach einem vom Gemeindevorstand beschlossenen Stundensatz. Die Kindergartenbusbegleiter sind mit den sonstigen Rechten und Pflichten den VB gleichgestellt.
Die Bibliotheksleiterin ist für rund 20 ehrenamtliche MitarbeiterInnen und die Erstellung des Dienstplanes, die finanzielle Gebarung, den Einkauf sämtlicher Medien, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Erstellung von Statistiken, Berichten und Förderanträge allein- oder hauptverantwortlich. Die Einreihung wurde ihr bei der Aufnahme zugesichert, bei einer Nachbesetzung wird vor der Stellenausschreibung um eine Einzelbewertung angesucht.
Bei der im Gespräch angedeuteten „richtigen" Einreihung GD 20 wird in der Einreihungsverordnung als Aufgabe angeführt: „Tätigkeiten im mittleren Kanzlei- und Verwaltungsdienst, insbesondere selbständiges Verfassen einfacher Standardbriefe; Ausfüllarbeiten; fallweise Erteilung einfacher Auskünfte; darüber hinaus regelmäßig zusätzliche Sachbearbeitertätigkeiten im erheblichen Umfang; fallweise Schreiben von Diktaten (persönlich oder vom Band)."
Es ergeht in diesem Zusammenhang die dringende Bitte an den Gesetzgeber, diese Verordnung endlich an die tatsächlichen Gegebenheiten und Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Oder gibt es wirklich noch Dienststellen beim Land OÖ oder den Gemeinden, wo Schreiben nach Diktat verfasst werden?

Die Gemeinde nahm keine Differenzierung bei der Verbuchung der Vergütungsleistungen vor. Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720x99 zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen. (Seite 26)
Die Mitarbeiter der Finanzabteilung wurden angewiesen, die Verbuchung künftig entsprechend der VRV vorzunehmen.

Eine Bedienstete erhielt eine Zulage, die eine Höherstufung von GD 18 auf GD 14 bewirkte. Zulagen für besondere Tätigkeiten sind durch den Gemeindevorstand zu bewilligen und dürfen max. 100 % des Gehalts der nächsthöheren Funktionslaufbahn betragen.
Es handelte sich um eine Karenzvertretung für zwei Jahre (bis Sommer 2024), die Bedienstete hat in dieser Zeit die Aufgaben der Buchhalterin übernommen und sollte auch entsprechend entlohnt werden. Die Zulage wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 9.3.2022 beschlossen.

VÖCKLA MARKT gemeinde

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auszahlung der Trauungspauschale zukünftig zu unterbleiben hat. (Seite 27)
Eine entsprechende Änderung wird dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Wenn für Trauungen, die hauptsächlich an Samstagen stattfinden, nur die anfallenden Überstunden bezahlt werden und trotzdem ein ansonsten freier Tag für private Zwecke schlecht nutzbar ist, wird es noch schwieriger werden, qualifiziertes Personal für den Standesamtsbereich zu finden. Darüber sollte sich auch der Gesetzgeber bei Gelegenheit Gedanken machen.

7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wiesen zum Jahresende 2023 einen Resturlaubsstand von über 250 Stunden auf. Die Vorgesetzten sollten sicherstellen, dass der Urlaub in Anspruch genommen wird.

Die Auszahlungen von Mehr- und Überstunden beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 101.706 Euro. Der finanzielle Aufwand für die Abgeltung der Mehrstunden ist als hoch anzusehen. Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.
Die Feststellung betrifft im überwiegenden Teil das Alten- und Pflegezentrum Vöcklamarkt. Der Prüfungszeitraum war geprägt von vielen Krankenständen. Die Mehrarbeit der Vertretungen konnte wegen Personalengpässen nicht abgebaut werden. Vor der Heimübernahme durch den SHV mit 1.1.2025 wurden diese Mehrleistungen daher ausbezahlt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde keine Gleitzeitregelung. Es wird empfohlen, für die allgemeine Verwaltung Überlegungen für die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen anzustellen.

Die Gemeinde zahlte während des Prüfungszeitraums 2 Bediensteten eine Heizzulage im Zusammenhang mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage. Angesichts der modernen Technik sollte geprüft werden, ob diese noch erforderlich ist und den Regelungen entspricht.
Die Zulagen wurden vom Gemeindevorstand genehmigt. Bei Zulagengewährungen war die Gemeinde in der Vergangenheit noch etwas großzügiger, da aufgrund des großen Lohnunterschiedes zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst kaum geeignete Bewerbungen erfolgten. Das hat sich inzwischen wegen der Neuregelungen in der Besoldung handwerklicher Dienst (Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022, gültig ab 1.1.2023) verbessert. Bei Nachbesetzungen wird darauf Rücksicht genommen.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten mit allen Bediensteten einmal jährlich Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden erfolgen.
Für jeden einzelnen Arbeitsplan in der Gemeinde ist eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, die den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Diese ist mit den jeweiligen Mitarbeitenden zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen. (Seite 29)
Es wird auf den großen Personalwechsel und die sonstigen in der Einleitung angeführten Umstände verwiesen, die zu Verzögerungen geführt haben.

Arbeitsplatzbeschreibungen waren, bis auf zwei Ausnahmen, vorhanden, allerdings nicht im digitalen Akt sondern in Papierform im Personalakt.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine externe Beratungsfirma zu beauftragen, um die täglichen Reinigungsflächen und den Personalbedarf zu überprüfen. Dadurch kann die Beratungsfirma ein maßgeschneidertes und optimiertes Reinigungskonzept entwickeln.

Bauhof

Die Auszahlungen beliefen sich 2021 bis 2023 zwischen 385.145 Euro und 509.346 Euro. Die Aufwendungen konnten durch die Vergütungsleistungen des Bauhofs nicht vollständig bedeckt werden. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Aufwendungen durch die Erträge aus den Bauhofvergütungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.
Die Finanzabteilung wurde angewiesen, die Vergütungsleistungen zukünftig entsprechend zu verrechnen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Gebührenkalkulation 2024 weist einen Kostendeckungsgrad von 78,38 % aus. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.
Bei der Gebührenkalkulation 2024 wurden die laufenden Erlöse zu niedrig budgetiert. Der Rechnungsabschluss weist einen Deckungsgrad von über 100 % auf. Die Vorgaben der 100%igen Vollkostenrechnung werden künftig beachtet.

Es ist keine Mindestabnahme- oder Grundgebühr festgesetzt. Es wird empfohlen, eine solche Gebühr, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht, vorzusehen. (Seite 33)

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 15 Cent bzw. 150 Euro bei 1.000 m² angehoben werden. (Seite 33)

Die Einzahlungen aus der Bereitstellungsgebühr der Wasserversorgungsanlage sollten funktionell zugeordnet werden. (Seite 33)
Die Finanzabteilung wurde angewiesen, die Einzahlungen künftig richtig zuzuordnen.

Die Kosten für den Anschluss eines Objekts trägt bis zur Grundstücksgrenze die Gemeinde. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt bis zur Grundstücksgrenze dem Bauhof. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 betreffend die Kostentragung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin sind einzuhalten.
Eine entsprechende Änderung der Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 genehmigt.

Die Gemeinde erteilte 15 Liegenschaften im anschlusspflichtigen Bereich keine Ausnahme von der Anschlusspflicht, da sie die anfallenden Kosten als unverhältnismäßig hoch ansah. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht sind zu prüfen. Bei Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen ist auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht mit Bescheid zu gewähren.

Die Ausnahmevoraussetzungen werden wiederholt geprüft und die Ausnahmen mit Bescheid genehmigt bzw. die Anschlussverpflichtungen durchgesetzt.

Gemäß der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 beträgt die Verwaltungsabgabe für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage 78,50 Euro.
Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben wird künftig gem. den rechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Abwasserbeseitigung
Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde begründet und dokumentiert werden. (Seite 35)

Die Gesamt-Mindestgebühr deckte jährlich eine Bemessungsfläche von 210 m² ab. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Gebührensätze je BP anzuheben. Ebenfalls wird empfohlen, die Gebührensätze je BP stets im gleichen Ausmaß wie die Mindestbeträge für die Grund- und die variable Gebühr anzupassen.

Bei der Kanalbenützungsgebühr ist keine Verrechnung einer Grund- oder Mindestgebühr vorgesehen. Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch entspricht.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese ebenfalls auf 33 Cent bzw. 330 Euro bei 1.000 m² angehoben werden.

Die Einzahlungen aus der Bereitstellungsgebühr der Abwasserbeseitigungsanlage sollten funktionell zugeordnet werden. (Seite 37)
Die Finanzabteilung wurde angewiesen, die Einzahlungen künftig richtig zuzuordnen.

Laut § 3 der Gemeinde-Kanalordnung erfolgt die Errichtung des Hausanschlusskanals vom Hauptkanal bis einen Meter innerhalb des Grundstücks des Anschlusswerbers durch die Gemeinde. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung durch den Objekteigentümer sind einzuhalten. Die Kanalordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Abfallbeseitigung
Der Betrieb verzeichnete 2023 ein Defizit von 24.882 Euro. Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder sonstige Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.
Bei der Anzahl der Biotonnen, die nach Vorgabe des Landes gratis zu entsorgen sind, sowie beim Grün- und Strauchschnitt kam es im Lauf der Finanzjahre immer wieder zu Änderungen oder überraschenden Gebührenerhöhungen seitens des Deponiebetreibers. Die mit der Kalkulation beschäftigten MitarbeiterInnen wurden daher angewiesen, die Kalkulation zukünftig mit einer noch höheren Reserve vorzunehmen, sodass Einnahmen und Ausgaben auch bei Änderungen während des Jahres ausgeglichen sind.

VÖCKLA MARKT gemeinde

Kindergärten
Im Prüfungszeitraum verzeichneten die 4 Kindergärten durchgehend Abgänge in Höhe von durchschnittlich 597.026 Euro. Die negativen Salden aus den Gebarungen der Kindergärten überschritten die durchschnittlichen Landeswerte bei weitem.
Im Prüfungszeitraum waren viele Integrationskinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht, was zu einem Anstieg der Personalkosten führte. Zusätzlich gab es beim Personal einige Langzeitkrankenstände. Eine Kinderbetreuungseinrichtung (2 Kindergartengruppen, 2 Krabbelgruppen sowie die benötigten Spielflächen) ist in Miete untergebracht, was zusätzliche Kosten verursacht.

Für den Kindergartentransport setzte die Gemeinde eine Bedienstete der allgemeinen Verwaltung als Busbegleiterin ein. Die Gemeinde sollte die Verantwortung für die Busbegleitung an private Rechtsträger übergeben und dafür keine Bediensteten der allgemeinen Verwaltung einsetzen. Der Elternbeitrag für das Busbegleitpersonal betrug im Prüfungszeitraum 17 Euro je Kind und Monat. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag auf mindestens 25 Euro brutto je Kind und Monat anzuheben.
Die Erhöhung der Elternbeiträge ist ab dem Kindergartenjahr 2025/26 geplant. Die Kindergartenbusbegleitung wurde früher durch Bedienstete der Kindergärten erledigt, die sich jedoch aufgrund von Personalmangel dazu nicht mehr in der Lage sehen. Die Personalfindung ist aufgrund der Arbeitszeiten (je eine Stunde in der Früh und eine zu Mittag) schwierig, sodass in Zeiten von Engpässen auch zukünftig der Einsatz von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung nicht ausgeschlossen werden kann.

Krabbelstube
Der Abgang belief sich in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich auf 152.332 Euro und sank im Jahr 2023 auf 91.379 Euro.
Ein offener Abgang von einem ehemaligen Rechtsträger musste abgestattet werden.

Hallenbad und Sauna
Den Betrieb subventionierte die Gemeinde 2021 bis 2023 mit insgesamt 411.224 Euro. Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 2023 13 %. Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Erhöhung des Deckungsgrads erwarten lassen.
Der gesamte Betrieb, mit Ausnahme des Schulschwimmens, wurde mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss vom 25.4.2019 an eine Firma verpachtet. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren bis Mai 2027 und sieht leider keine Möglichkeiten für die Marktgemeinde Vöcklamarkt zu wesentlichen Eingriffen vor. Die Firma war bei Abschluss des Vertrages die einzige erstzunehmende Interessentin für den Betrieb der Anlage. Zu diesem Zeitpunkt waren auch die Energiekosten wesentlich niedriger, wodurch sich die damals festgesetzte Höhe der Betriebskosten erklärt. Der hohe Anstieg der Energiekosten, hauptsächlich hervorgerufen durch den Ukraine-Krieg und die folgende Inflation, war nicht vorhersehbar.

Vöcklataler Lesezentrum
Die Subventionsquoten je Einwohner lagen jährlich über dem Landesrichtsatz. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.

Das Vöcklataler Lesezentrum „fechila" für die Gemeinden Vöcklamarkt, Pfaffing und Fornach fungiert auch als Bibliothek für die Kindergärten und die Volksschule. Auch die Erwachsenenbildung sehen wir als Aufgabe der Gemeinde, daher halten wir den Ausbau des Bibliothekswesens in Ö und OÖ für wünschenswert und dementsprechend auch den Landesrichtsatz für zu niedrig.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Um die Gebarung übersichtlicher zu machen, sollten sämtliche Ein- und Auszahlungen, die auf den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude entfallen, unter dem Haushaltsansatz 846xxx dargestellt werden. (Seite 49)
Die Finanzabteilung wurde angewiesen, die Empfehlung umzusetzen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete (Anm. Primärversorgungszentrum) gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen. (Seite 49)
Der Betrag von insgesamt € 51,66 für die falsch berechnete Indexerhöhung April-Dezember 2024 wurde inzwischen nachverrechnet.

Ausspeisung im Alten- und Pflegeheim (KIGA, Schülerausspeisung)

Der Abgang im Prüfungszeitraum belief sich auf durchschnittlich 60.008 Euro. Die Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum die Ausspeisung nicht kostendeckend betreiben und sollte eine ausgeglichene Haushaltsführung anstreben.
Eine Anpassung der Kostenbeiträge wurde aufgrund der bezirkseinheitlichen Essentarife des Sozialhilfeverband bereits mit dem Voranschlag 2025 umgesetzt. Zusätzlich fallen aber Personal- und Kfz-Kosten für die Transporte vom Altenheim zu den Schulen und Kindergärten an. Sollte eine ausgeglichene Haushaltsführung das Ziel sein, würde sich ein Essenstarif ergeben, der dann mangels Nachfrage zu einer sofortigen Einstellung aller dieser Angebote führen würde.

Essen auf Rädern

Die soziale Einrichtung verzeichnete Abgänge in Höhe von durchschnittlich 81.129 Euro. Die Gemeinde sollte eine ausgeglichene Haushaltsführung anstreben.
Es gilt hier dasselbe, wie beim obigen Punkt „Ausspeisung im Alten – und Pflegeheim (KIGA, Schülerausspeisung)".

Grundbesitz

Es wird empfohlen, Auszahlungen im Zusammenhang mit zweckbestimmten Grundstücken unter dem jeweiligen Haushaltsansatz darzustellen. (Seite 54)

Wald

Die Bewirtschaftung des Gemeindewalds belastete den Gemeindehaushalt mit insgesamt 43.071 Euro. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Die Bewirtschaftung von Waldflächen zählt nicht zu den Grundaufgaben einer Gemeinde. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat auf Grundlage von Schätzgutachten mit den Möglichkeiten der Veräußerung von zumindest einem Teil der Waldgrundstücke auseinandersetzt. Zudem wird dem Gemeinderat

empfohlen, zu beraten, ob aufgrund der Größe des Gemeindewalds die Beschäftigung eines Forstaufsichtsorgans unabdingbar ist.
Ergänzend wäre anzumerken, dass die Ausgaben seit den starken Borkenkäferjahren (2018 und folgende) durch die notwendigen Neuanpflanzungen, Umzäunungen und das Ausmähen der Jungpflanzen stark gestiegen sind und daher die finanzielle Belastung in diesen Jahren weit über dem langjährigen Durchschnitt lag.

Sportanlagen
Die Betriebskosten der Sportanlagen trägt die Gemeinde. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.
Die Beziehungen zwischen der Turn- und Sport-UNION Vöcklamarkt und der Marktgemeinde Vöcklamarkt wurden im Lauf der Jahrzehnte immer komplexer. Dazu gehörten z.B. diverse Superädifikate für Bauten und Anlagen im Eigentum der UNION auf Grundstücken der Gemeinde (zwei Tribünen, Clubgebäude, Zäune, Flutlichtanlagen) ebenso wie die Schenkung eines Grundstückes durch den UNION-Landesverband an die Gemeinde (sogenannte „UNION-Halle"). Alle diese Dinge und auch die aufgezeigten Betriebskostenregelungen und Benützungsentgelte wurden in einem umfangreichen Vertrag aus dem Jahr 2012 geregelt, den der Gemeinderat am 9.2.2012 einstimmig genehmigt hat.
Da derzeit das Trainingsgelände neu- und das Hauptspielfeld umgebaut werden, wird dieser Vertrag nach Fertigstellung dieser Bauvorhaben zu überarbeiten sein.

Veranstaltungssäle
Dem örtlichen Sportverein ist die Nutzung der Sporthallen unentgeltlich gestattet. In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Der Gemeinderat hat sich mit der Neuregelung der Nutzungsentgelte zu befassen. Im Sinne des Bruttoprinzips sollten die Benützungsentgelte in voller Höhe dargestellt werden.
Die Benützungsgebühren als Einnahmen und gleichzeitig die Ausweisung als Subvention werden zukünftig dargestellt. Ansonsten gilt dasselbe wie bei der Anmerkung zu den Sportanlagen. Im Zuge der notwendigen Überarbeitung des Vertrages nach Fertigstellung der derzeit in Bau befindlichen Anlagen wird auch dieser Punkt neu zu regeln sein.

Feuerwehr
Eine Feuerwehr-Tarifordnung war zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen waren in der Buchhaltung keine ersichtlich, da die Einhebung direkt durch die Feuerwehr erfolgte. Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihren Rechenwerken darzustellen.
Die Unterschreitung der Landesrichtwerte (Pro-Kopf Ausgaben pro Einwohner und Jahr, Seite 52) wird auch dadurch erreicht, dass die kostenpflichtigen Einsätze direkt von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden. Das funktioniert in der Praxis problemlos, da die Abrechnung beinahe ausschließlich über Versicherungsunternehmen erfolgt. Nur in Ausnahmefällen werden die Kosten mit Bescheid der Marktgemeinde Vöcklamarkt vorgeschrieben. Die Vorgangsweise

entspricht jedenfalls den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Infrastrukturkostenbeiträge
Die Beiträge verblieben teilweise in der operativen Gebarung. Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen oder investiven Einzelvorhaben zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden sind. Es wird empfohlen, die Einzahlungen aus Infrastrukturbeiträgen zukünftig zur Gänze auf dem Haushaltsansatz 031000 darzustellen.

Interessentenbeiträge
Die Vorschreibung sämtlicher Interessentenbeiträge erfolgte ausschließlich über privatrechtliche Vereinbarungen ohne bescheidmäßige Erledigung. Gemäß der BAO sind Interessentenbeiträge mittels Bescheid vorzuschreiben. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Zuführung bzw. Verwendung zweckgebundener Einzahlungen sollte auf Basis des Finanzierungshaushalts erfolgen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge
Die Vorschreibungen der Beiträge basierten auf privatrechtlichen Vereinbarungen. Gemäß der BAO sind Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge mit Bescheid festzusetzen. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Schulische Nachmittagsbetreuung
Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Strom- und Heizkosten auf den Haushaltsansatz der Nachmittagsbetreuung umgelegt werden. Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten. (Seiten 58 und 59)

Versicherungen
Die Versicherungskosten lagen 2023 bei 12,50 Euro je Einwohner und lagen damit auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Eine unabhängige Analyse der Versicherungsverträge durch einen externen Berater führte die Gemeinde nicht durch. Das Land OÖ empfiehlt, solche Verträge alle 5 bis 10 Jahre umfassend zu prüfen.
Die Gemeinde ist der Ansicht, dass ein externer Berater nur Mehrkosten verursacht (dies wurde auch von anderen Gemeinden bestätigt!). Eine Prüfung der Versicherungsverträge findet grundsätzlich alle 5 Jahre statt. Mit dem seit Jahrzehnten von der Gemeinde beauftragten Maklerbüro werden aber diesbezüglich Verhandlungen stattfinden.

Förderungen
Bei keinem der stichprobenartig gezogenen Auszahlungsbelege waren Verwendungsnachweise beigelegt. Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben. Zukünftig sollten Fördergelder ausschließlich auf Grundlage von Originalrechnungen ausgezahlt werden. Zudem wird empfohlen, die Förderpolitik einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen, um deren Notwendigkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.
Mit mehrheitlichem Gemeinderatsbeschluss (1 Enthaltung) vom 12.12.2019 wurde das Förderwesen der Marktgemeinde Vöcklamarkt grundsätzlich umgestellt. Mit den Vereinen wurden Fördervereinbarungen mit fixen, indexierten Förderhöhen abgeschlossen, die automatisch jährlich ausbezahlt werden. Es entfällt damit das

VÖCKLA MARKT gemeinde

Ansuchen samt Befassung im GR, das Bewilligungsschreiben sowie die ständige Vorlage und Überprüfung der Originalrechnungen. Die stichprobenartige Überprüfung der Verwendung kann trotzdem jederzeit durchgeführt werden.
Aus der Lebenserfahrung kann man davon ausgehen, dass jeder Verein die Förderhöhe durch Originalrechnungen problemlos nachweisen kann. Das ist eine Vorgangsweise, die nach unserem Wissen auch das Land OÖ praktiziert, z.B. bei Bibliotheksförderungen.
Durch unsere Regelung entfallen viele Arbeitsstunden in der Verwaltung, daher wird den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen.

Gemeindevertretung

Der Gemeindevorstand beschloss 2005 eine einheitliche Regelung für Nachlässe von Mehrverbräuchen bei den Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren. Die während des Prüfungszeitraums erlassenen Wasserbezugsgebühren wären in voller Höhe vorzuschreiben gewesen. Kanalbenützungsgebühren für nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermengen sind zur Gänze zu verrechnen. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Der Gemeindevorstandsbeschluss ist aufzuheben.

Für die Gewährung der Nachlässe beschloss der Gemeindevorstand die Verrechnung einer Pauschalgebühr, welche in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung findet. Der Gemeinderat hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses zu befassen.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet. (Anm.: jährlich mind. 5 Prüfungen, Seite 62)

Die Auszahlungen 2022 für Verfügungsmittel überschritten die veranschlagte Höchstgrenze. Die Gemeinde ist verpflichtet, die festgelegten Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben einzuhalten. Die Kompetenzbestimmungen der Oö. GemO 1990 im Zusammenhang mit der Gewährung von geldwerten Zuwendungen sind zu beachten.
Die Auszahlungen 2022 betrugen € 30.250,71 bei einem Budgetansatz von € 28.000,00. Der mögliche Rahmen für einen Budgetansatz wäre in diesem Jahr bei € 45.689,00 gelegen.

Investitionen

Ein Vorhaben fehlte im Rechnungsabschluss 2023. Das Vorhaben stellte sich somit als nicht ausfinanziert dar. Nach den rechtlichen Vorgaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit alle investiven Einzelvorhaben abzubilden.
Für dieses Vorhaben wurde nachträglich eine Bundesförderung ausbezahlt, weshalb dieses Vorhaben ein positives Finanzierungsergebnis von € 11.705,73 aufweist. Das Vorhaben wird entsprechend korrigiert.

Ein Pseudovorhaben wies im Rechnungsabschluss 2023 einen Überschuss aus. Pseudovorhaben sind ausgeglichen darzustellen.
Dieses Vorhaben wurde im Zuge des Rechnungsabschlusses 2024 korrigiert.

VÖCKLA MARKT gemeinde

Im Jahr 2022 wickelte die Gemeinde ein Vorhaben in der operativen Gebarung ab, dass aufgrund der Höhe der Auszahlungen und der erhaltenen Landeszuschüsse in der investiven Gebarung darzustellen gewesen wäre. Auf die korrekte Darstellung von Vorhaben gemäß Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist zukünftig verstärkt zu achten.
Künftig werden Vorhaben in dieser Höhe in der investiven Gebarung dargestellt.

Vereinzelt konnte bei der Auftragsvergabe von Straßenbaumaßnahmen die Einholung von nur einem Angebot festgestellt werden. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten stets 3 Angebote eingeholt werden.
Bei Direktvergaben wurden Vergleichsangebote eingeholt. Bei Auftragserweiterungen bzw. Auftragsvergaben für ähnliche Vorhaben in kürzeren Zeitabständen wurden zum Angebotsvergleich die Einheitspreise von vorangegangenen Ausschreibungen herangezogen. Die Vergabedokumentationen liegen vor, wurden jedoch nur mangelhaft in den Vergabe-Sitzungsprotokolle aufgenommen. Auf eine nachvollziehbare Dokumentation wird künftig Rücksicht genommen.

Auftragsvergaben für Straßenbauvorhaben erfolgten in Form einer Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten an das Unternehmen eines Vorstandsmitglieds. Die Gemeinde hat bei einem sich ergebenden Interessenkonflikt geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Zudem wird empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.
Es gab immer einen Vergleich, wenn auch zum Teil mit Einheitspreisen ähnlicher, kurz vorher vergebener Aufträge. Die Vergabedokumentation wird verbessert.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

(Alois Six)